

EMISSIONSDOKUMENT

BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable – fonds d'investissement spécialisé, SICAV-FIS in Form
einer (société anonyme))
Luxemburg

R.C.S. B 223988

Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“):

IPConcept (Luxemburg) S.A. (société anonyme)

Verwahrstelle:

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

HINWEIS AN DIE AKTIONÄRE

Dieses Emissionsdokument wurde auf vertraulicher Basis zugunsten von ausgewählten sachkundigen Aktionären erstellt. Durch das Entgegennehmen dieses Emissionsdokuments und anderer Informationen, welche dem Aktionär gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz vom 12. Juli 2013“) übergeben werden, stimmt der Empfänger zu, dass weder er noch einer seiner Angestellten oder Berater die Informationen zu einem anderen Zweck nutzen wird, als das Interesse an diesem Fonds abzuschätzen, und die Informationen keinem Dritten zugänglich machen wird.

Dieses Emissionsdokument darf nicht fotokopiert, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Investmentgesellschaft. Sofern der Empfänger sich entscheidet, keine Aktien in Zusammenhang mit diesem Prospekt zu zeichnen, hat er alle Dokumente und Informationen, die er in diesem Zusammenhang erhalten hat, zurückzugeben, ohne eine Kopie in jeglicher Form zu behalten.

Die Angaben in diesem Emissionsdokument sind zum Zeitpunkt der Erstellung zutreffend. Wesentliche Änderungen (z.B. Auflage weiterer Aktienklassen, Änderungen der Anlagepolitik oder gesetzliche Änderungen) können zu einer Aktualisierung des Emissionsdokuments führen. Zeichnungen durch neue Aktionäre können nur auf der Grundlage der neuesten Fassung des Emissionsdokuments angenommen werden.

Die in diesem Emissionsdokument beschriebene Investmentgesellschaft BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS ist ein alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013, der gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) (das „Gesetz vom 13. Februar 2007“) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé, SICAV-FIS") in der Form eines Mono-Fonds auf unbestimmte Dauer gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft unterliegt der vorherigen Genehmigung bzw. Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“).

Stand 28. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS

HINWEISE	4
Verwaltung und Management	6
Emissionsdokument	9
Die Investmentgesellschaft	9
Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM	9
Der Fondsmanager	10
Die Verwahrstelle	11
Die Register- und Transferstelle	11
Die Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation	12
Der Wirtschaftsprüfer	12
Rechtsstellung der Aktionäre	12
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien	13
Anlageziele und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft	13
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten	14
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	19
Aktien und Aktienzertifikate	20
Ausgabe von Aktien	20
Rücknahme und Umtausch von Aktien	22
Liquiditätsmanagementinstrumente	23
Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)	24
Risikofaktoren und Interessenkonflikte	25
Risikoprofile	38
Risikomanagement-Verfahren	39
Liquiditätsrisikomanagement	39
Leverage nach Brutto- und Commitment-Methode	40
Besteuerung der Investmentgesellschaft	41
Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär	41
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	41
Informationen an die Aktionäre	42
Informationen über mögliche Änderungen	43
Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	43
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	45
Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs	45
Hinweise für Aktionäre hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich	46
Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	46
Datenschutz	47
Anhang 1 BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS	49
Anhang 2	57
Satzung	58
I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Investmentgesellschaft	58
Artikel 1 Name	58
Artikel 2 Sitz der Investmentgesellschaft	58
Artikel 3 Dauer	58
Artikel 4 Zweck der Investmentgesellschaft	58
Artikel 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	58
II. Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft	61
Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft	61
Artikel 7 Liquidation der Investmentgesellschaft	62
III. Gesellschaftskapital und Aktien	63
Artikel 8 Gesellschaftskapital	63

Artikel 9	Aktien.....	63
Artikel 10	Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie	64
Artikel 11	Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie	66
Artikel 12	Beschränkung der Eigentumsrechte an Aktien	67
Artikel 13	Ausgabe von Aktien.....	68
Artikel 14	Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien	69
Artikel 15	Rücknahme und Umtausch von Aktien	70
Artikel 16	Liquiditätsmanagementinstrumente	72
Artikel 17	Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)	72
IV. Generalversammlung		73
Artikel 18	Rechte der Generalversammlung	73
Artikel 19	Einberufung	73
Artikel 20	Beschlussfähigkeit und Abstimmung.....	73
Artikel 21	Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär.....	74
V. Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft		74
Artikel 22	Zusammensetzung	74
Artikel 23	Befugnisse des Verwaltungsrates	75
Artikel 24	Übertragung von Befugnissen.....	75
Artikel 25	Interne Organisation des Verwaltungsrates	75
Artikel 26	Häufigkeit und Einberufung	76
Artikel 27	Sitzungen des Verwaltungsrates.....	76
Artikel 28	Protokolle.....	77
Artikel 29	Zeichnungsbefugnis	77
Artikel 30	Unvereinbarkeitsbestimmungen.....	77
Artikel 31	Schadloshaltung	78
Artikel 32	Verwaltungsgesellschaft.....	78
Artikel 33	Fondsmanager	78
VI. Wirtschaftsprüfer		79
Artikel 34	Wirtschaftsprüfer	79
VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen		79
Artikel 35	Verwendung der Erträge	79
Artikel 36	Berichte	80
Artikel 37	Kosten	80
Artikel 38	Geschäftsjahr	83
Artikel 39	Die Verwahrstelle	83
Artikel 40	Änderungen der Satzung	85
Artikel 41	Interessenkonflikte.....	85
Artikel 42	Anwendbares Recht	86
Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg		87
Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....		87

HINWEISE

Aktien an der **BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS** (die „Investmentgesellschaft“ oder der „Fonds“) werden nur auf der Grundlage von Informationen angeboten, welche in dem Emissionsdokument oder in Unterlagen, auf welche in dem Emissionsdokument Bezug genommen wird, enthalten sind. Jeder Aktienerwerb auf der Grundlage von Informationen oder Erklärungen, welche nicht im Emissionsdokument enthalten sind oder welche nicht mit den im Emissionsdokument enthaltenen Informationen und Erklärungen übereinstimmen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Aktienerwerbers.

Die Ausgabe des Emissionsdokuments sowie das Angebot der Aktien können in bestimmten Hoheitsgebieten Einschränkungen unterliegen. Das Emissionsdokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf in Hoheitsgebieten dar, in denen ein solches Angebot beziehungsweise eine solche Aufforderung ungesetzlich wären oder in denen die Person, welche das Angebot macht oder die Aufforderung zum Kauf abgibt, dazu gesetzlich nicht befugt ist, oder in denen die Person, an die sich das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf richtet, gesetzlich nicht befugt ist, diese anzunehmen. Es obliegt jedem Aktionär und jedem Interessenten, der Aktien erwerben möchte, sich selbst über die entsprechenden Gesetze und anderen Vorschriften der betreffenden Hoheitsgebiete zu informieren und diese zu beachten.

Der Fonds richtet sich ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2007. Ein sachkundiger Anleger im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 ist ein institutioneller, ein professioneller Anleger im Sinne von Annex II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“) oder jeder andere Anleger, der den folgenden Bedingungen entspricht.

- a) er hat schriftlich seine Zustimmung zum Status eines sachkundigen Anlegers erklärt und
- b) (i) er investiert mindestens 100.000 Euro in den Fonds oder (ii) er verfügt über eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU, einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder eines zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, die seine Fachkenntnisse, Erfahrungen und Kenntnisse bestätigt, um die in den spezialisierten Investmentfonds getätigte Anlage angemessen beurteilen zu können.

Die in diesem Emissionsdokument (bestehend aus dem „Emissionsdokument“, der „Satzung“ und den „Anhängen“, gemeinsam „Emissionsdokument“ genannt) beschriebene Investmentgesellschaft ist ein alternativer Investmentfonds (AIF), die gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 als société d'investissement à capital variable (SICAV) mit Mono-Struktur auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieses Emissionsdokument ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht der Investmentgesellschaft. Diese Regelung gilt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ein erster Jahresbericht vorliegt. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien ist das aktuell gültige Emissionsdokument und, sofern vorhanden, das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte – kurz „Basisinformationsblatt. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Aktien an der Investmentgesellschaft wird dem Aktionär kostenlos das Emissionsdokument, die Informationen gemäß Artikel 21 des Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 sowie, sofern vorhanden, der Jahresbericht und das Basisinformationsblatt zur Verfügung

gestellt. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär das Emissionsdokument sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Es ist nicht gestattet, vom Emissionsdokument dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Emissionsdokument, dem Basisinformationsblatt und/oder dem Jahresbericht abweichen.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Emissionsdokuments die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergibt und dass keine Angaben dergestalt fehlen, dass der Inhalt des Emissionsdokuments unzutreffend oder irreführend würde. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Emissionsdokument enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Emissionsdokuments korrekt sind.

Den Aktionären wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Sitzes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder gehalten werden, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft zeitigt, die anderenfalls nicht eintreten.

Das Emissionsdokument, das Basisinformationsblatt und die Satzung, sowie der letztgültige Jahresbericht sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Die vorgenannten Unterlagen sowie etwaige Änderungen derselben können zudem auf der Internetseite des AIFM (www.ipconcept.com) abgerufen werden. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf das Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ verwiesen.

Die Genehmigung der Investmentgesellschaft und ihre Eintragung auf die von der CSSF geführte Liste über zugelassene spezialisierte Investmentfonds ist nicht mit einer positiven Bewertung der Anlagemöglichkeiten des Fonds durch die CSSF verbunden.

Verwaltung und Management

BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Matthias Thom
Managing Director
BIT Capital GmbH

Verwaltungsratsmitglieder

Emmanouil Larentzakis
BIT Capital GmbH

Julien Zimmer

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

**Verwaltungsgesellschaft und
Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“)**

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

E-Mail: info@ipconcept.com

Internet: www.ipconcept.com

Gezeichnetes und voll eingezahltes Kapital zum 31. Dezember 2025: 8.000.000 EURO

Vorstand des AIFM

Jörg Hügel
Michael Riefer
Daniela Schiffels

Aufsichtsrat des AIFM

Vorsitzende des Aufsichtsrats

Alexandra Schmidt-Mintgen
Mitglied des Vorstands der DZ PRIVATBANK AG

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer
Klaus-Peter Bräuer

Wirtschaftsprüfer des AIFM

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Verwahrstelle

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle sowie der Kundenkommunikation (gemeinsam „OGA-Verwalter“)

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Fondsmanager

BIT Capital GmbH

Dircksenstraße 4
D-10179 Berlin, Deutschland

Vertriebsstelle

BIT Capital GmbH

Dircksenstraße 4
D-10179 Berlin, Deutschland

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg

Emissionsdokument

Der in diesem Emissionsdokument beschriebene Fonds wird von der IPConcept (Luxemburg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft und als AIFM verwaltet.

Diesem Emissionsdokument ist mindestens ein fondsspezifischer Anhang und die Satzung der Investmentgesellschaft beigelegt. Emissionsdokument, Satzung und Anhang bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 24. April 2018 für unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung wurde im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg, veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte am 16. April 2026 und wurde im RESA veröffentlicht.

Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 223988 eingetragen.

Das Gesellschaftskapital wird zu jedem Zeitpunkt dem Gesamtnettovermögen der Investmentgesellschaft entsprechen. Es hat sich zu jedem Zeitpunkt auf mindestens 10.000.000 Euro zu belaufen. Dieses Mindestgesellschaftskapital ist innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Genehmigung der Investmentgesellschaft als spezialisierter Investmentfonds zu erreichen.

Das Gründungskapital beträgt 30.000 Euro und ist in 300 Aktien ohne Nennwert eingeteilt.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist es, ihre Mittel in Vermögenswerte nach den Grundsätzen der Risikostreuung kollektiv anzulegen und den Aktionären das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Investmentgesellschaft der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die tägliche Verwaltung der Investmentgesellschaft auf den AIFM übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM

Verwaltungsgesellschaft und AIFM des Fonds ist die **IPConcept (Luxemburg) S.A.** eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Sie wurde am 23. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Der AIFM ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-82 183 eingetragen. Das Geschäftsjahr des AIFM endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital des AIFM belief sich am 31. Dezember 2025 auf 8.000.000 Euro.

Gesellschaftszweck des AIFM ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen

Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die nicht unter die genannten Richtlinien fallen, im Namen der Aktieninhaber. Der AIFM handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der CSSF jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Der AIFM entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds.

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. fungiert als AIFM im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Der AIFM ist für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Er darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. ist als AIFM weiterhin für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement des Fonds verantwortlich, wobei eine dieser Tätigkeiten vom AIFM an einen Dritten delegiert werden kann.

Der AIFM handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Der AIFM erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten (mandataire salarié).

Der Aufsichtsrat des AIFM hat Herrn Jörg Hügel, Herrn Michael Riefer und Frau Daniela Schiffels zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen.

Der AIFM kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater und/oder Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung des AIFM oder unmittelbar aus dem Fondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den Fonds in dem betreffenden Anhang des Emissionsdokuments aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich dem AIFM vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des Fondsvermögens beauftragt wurde.

Der AIFM ist berechtigt, unter Wahrung seiner eigenen Verantwortung und seiner Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch den AIFM in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf der AIFM durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln.

Der AIFM verfügt über ausreichend Eigenmittel um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Der Fondsmanager

Der AIFM hat die **BIT Capital GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in der Dirksenstraße 4, D-10179 Berlin zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Emissionsdokument beschrieben sind, sowie der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten oder nach vorheriger Abstimmung mit dem AIFM zu Lasten des Fonds von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern oder Rechtsberatern, beraten zu lassen. Die Verantwortung hierfür verbleibt bei dem Fondsmanager.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Hauptaufgaben mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AIFM ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird das Emissionsdokument entsprechend angepasst.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Fonds getragen.

Die Verwahrstelle

Das Gesetz vom 13. Februar 2007 sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor.

Einzigste Verwahrstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, der Satzung sowie diesem Emissionsdokument. Sie handelt unabhängig von dem AIFM und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Aktionäre.

Die Verwahrstelle hat gemäß Artikel 39 der Satzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen Teile ihrer Aufgaben an Dritte („Unterverwahrer“) ausgelagert. Eine entsprechende Übersicht kann auf der Internetseite des AIFM (www.ipconcept.com) abgerufen werden oder kostenlos bei dem AIFM erfragt werden.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Register- und Transferstelle

Register- und Transferstelle, eine Teilfunktion der OGA-Verwaltung, des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg** mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg.

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Aktien sowie in der Führung des Aktienregisters.

Durch die Benennung der Register- und Transferstelle können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Die Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation des Fonds, als Teilfunktionen der OGA-Verwaltung, übernimmt die **DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg**, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg. Diese ist insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Aktienwerts und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg hat mit Zustimmung der CSSF die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unter eigener Verantwortung und Kontrolle an die **Attrax Financial Services S.A.** (société anonyme) mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg ausgelagert. Die Berechnung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 10 der Satzung und nach den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungsvorschriften („LuxGAAP“).

Durch die Benennung der DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg zur Ausübung der Teilfunktion der OGA-Verwaltung in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie die Kundenkommunikation können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Potentielle Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Der Wirtschaftsprüfer

Die Generalversammlung der Investmentgesellschaft hat **PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative** mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg zum Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt. Der Wirtschaftsprüfer erstellt die Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen internationalen Prüfungsstandards. Eine Abschlussprüfung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen.

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Investmentgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für Rechnung des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen des AIFM gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Gesamthandseigentümer beteiligt. Die Aktien am Fondsvermögen werden in der im Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensaktien ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt. Alle Aktien an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschließt gemäß Artikel 9 der Satzung, innerhalb Fonds verschiedene Aktienklassen auszugeben. Die Aktien der verschiedenen Aktienklassen können sich z. B. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik, der Währung, der Ausgabeaufschläge o. ä. unterscheiden. Sofern Aktienklassen

gebildet werden, findet dies im jeweiligen Anhang unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte zu diesem Emissionsdokument Erwähnung.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre auf die Tatsache hin, dass jeglicher Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen den Fonds geltend gemacht werden. Aktionären wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien

Eine Anlage in den Fonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht.

Der AIFM lehnt Arbitrage-Techniken wie „Market Timing“ und „Late-Trading“ ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Aktionär systematisch Aktien des Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Der AIFM ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Er behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Aktionärs, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „Late Trading“ – wird vom AIFM strikt abgelehnt. Der AIFM stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Aktienwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär „Late-Trading“ betreibt, kann der AIFM die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des Fonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der in dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Aktienpreis abweichen.

Anlageziele und allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals, d.h. nach Inflation, Kosten und Steuern, im Rahmen seiner verfolgten Anlagestrategie. Dabei spielt die Beschränkung der wirtschaftlichen, politischen und geografischen Risiken sowie möglicher Währungsrisiken eine zusätzliche Rolle.

Die in Artikel 5 der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für den Fonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den Fonds in dem betreffenden Anhang zum Emissionsdokument enthalten sind.

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den in Artikel 5 der Satzung beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den in Artikel 5 der Satzung genannten allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich der AIFM für den Fonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („SFTR“) bei vorgenannten Geschäften müssen einer Aufsicht unterliegende Institute sein und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein. Bei der Auswahl der Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps („Total Return Swaps“) werden Kriterien wie z.B. Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität des Kontrahenten berücksichtigt. Die Kontrahenten bzw. finanziellen Gegenparteien müssen einer staatlichen Aufsicht unterliegen und über ein entsprechendes Rating verfügen. Einzelheiten können auf der im Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ genannten Internetseite des AIFM kostenlos eingesehen werden. Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Fonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Fonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den Fonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der Fonds gemäß der in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den Fonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der Fonds gemäß der in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den Fonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit in Finanzinstrumente eingebettete Derivate konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten z.B.:

- Wertpapierleihgeschäfte
- Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung z.B. zum Erreichen des Anlageziels oder zu Steigerung der Rendite eingesetzt werden. Diese können die Wertentwicklung des Fonds beeinflussen.

Bei den im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielte Rendite fließt - abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

4.1. Wertpapierleihe

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

In diesem Zusammenhang kann der Fonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wobei solche Geschäfte mit den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, den CSSF Rundschreiben (unter anderem CSSF 25/901, CSSF 11/512 und CSSF 14/592) sowie der SFTR im Einklang stehen müssen.

- aa) Der Fonds darf Wertpapiere entweder direkt oder im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM und EUROCLEAR oder von einem auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, verleihen. Der Fonds stellt sicher, dass übertragene Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe jederzeit zurück übertragen werden können und das eingegangene Wertpapierleihgeschäft jederzeit beendet werden kann. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der Fonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem Fonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten. Der Fonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der ver-

liehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (intermédiaire) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Kontrahentenrisiko und die Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Vermittler vertraglich zur Stellung der Sicherheiten verpflichtet.

- bb) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Bis zu 100% des Bestandes an wertpapierleihfähigen Vermögensgegenständen dürfen verliehen werden. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass der Verkehrswert der Sicherheit während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens so hoch wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte ist.
- cc) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den hier genannten Anforderungen mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht zu berücksichtigen.

Der Fonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen dem Fonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten handelt es sich um die im Abschnitt „Kontrahentenrisiko“ genannten Sicherheiten.

Für den Fall des Einsatzes von Wertpapierleihgeschäften wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für den Fonds auf dem im Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ genannten Informationsweg veröffentlicht.

4.2 Pensionsgeschäfte

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung;

Der AIFM kann für den Fonds als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die

verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Der AIFM kann für den Fonds als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- aa) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- bb) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Für den Fall, dass der AIFM ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sichergestellt sein, dass der AIFM jederzeit den vollen Geldbetrag des abgeschlossenen Pensionsgeschäftes zurückfordern oder aber das Geschäft zum aktuellen Marktwert bzw. mit der aufgelaufenen Gesamthöhe beendet werden kann. Darüber hinaus stellt der AIFM sicher, dass das Pensionsgeschäft jederzeit beendet werden kann und das zugrunde liegende Wertpapier zurückgefordert werden kann.

Bis zu 100% des Fondsvermögens dürfen im Wege eines Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden.

Für den Fall des Einsatzes von Pensionsgeschäften wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für den Fonds auf dem im Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ genannten Informationsweg veröffentlicht.

5. Devisenterminkontrakte

Der AIFM kann für den Fonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Der AIFM darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den Fonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Die Vertragspartner können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Fonds Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Total Return Swaps dürfen innerhalb der Grenzen des angewendeten Risikomanagementverfahrens zum Einsatz kommen.

Bei den im Rahmen von Total Return Swaps verwendeten Arten von Vermögenswerten kann es sich um die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Arten von Vermögensgegenständen handeln.

Die im Rahmen von Total Return Swaps erzielte Rendite fließt – abzüglich aller damit zusammenhängenden Kosten einschließlich etwaiger Transaktionskosten - vollständig dem Fondsvermögen zu.

Für den Fall des Einsatzes von Total Return Swap wird der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, für den Fonds auf dem im Kapitel „Informationen an die Aktionäre“ genannten Informationsweg veröffentlicht.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Der AIFM kann für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens auch sogenannte Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominal-

betrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwältigenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der Fonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 5 der Satzung sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Der AIFM und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch den AIFM veranlasst.

9. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch den AIFM erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte / indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zum AIFM oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

Das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf EURO („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Emissionsdokument angegebene Währung („Fondswährung“), sofern nicht für diese oder etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang des Emissionsdokuments eine von der Fondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird unter Verantwortung des AIFM vom OGA-Verwalter oder einem von ihm Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang des Fonds genannten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktien wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt („Netto-Fondsvermögen“). Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie sind insbesondere in Artikel 10 der Satzung festgelegt.

Aktien und Aktienzertifikate

Aktien der Investmentgesellschaft können sowohl als Aktien, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberaktien“) als auch als Namensaktien ausgegeben. Für diese Namensaktien wird ein Aktionärsregister am Firmensitz der Investmentgesellschaft geführt. Dieses Register enthält den Namen eines jeden Aktionärs, seinen Geschäftssitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien sowie ggf. das Datum der Übertragung jeder Aktie. Aktienzertifikate zu Namensaktien werden nicht ausgestellt. Es wird dem Aktionär jedoch immer eine Bestätigung der Eintragung im Aktionärsregister zugestellt.

Inhaberaktien werden in Form von Globalzertifikaten ausgestellt, die Ausgabe von effektiven Stücken ist nicht vorgesehen.

Aktien werden ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 ausgegeben, d.h. an institutionelle oder professionelle Anleger im Sinne von Annex II der Richtlinie 2014/65/EU oder andere Anleger, die ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und (1) mindestens 100.000 Euro in die Investmentgesellschaft investieren oder (2) eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder eines zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, die ihre Fachkenntnisse, Erfahrungen und Kenntnisse bestätigt, um die in den spezialisierten Investmentfonds getätigte Anlage angemessen beurteilen zu können, vorlegen.

Eine Übertragung von Aktien bedarf der vorherigen Zustimmung des AIFM und ist nur dann zulässig, wenn der Käufer ein sachkundiger Investor im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 ist, und wenn er voll und ganz etwaige restliche Verpflichtungen gegenüber dem AIFM übernimmt.

Mit der Übertragung der Aktien gehen die in ihr verbrieften Rechte über. Der Investmentgesellschaft gegenüber gilt in jedem Fall der Inhaber der Aktie als der Berechtigte.

Falls ein Aktionär Aktien der Investmentgesellschaft nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, so muss dieser Dritte ebenfalls ein sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 sein.

Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden jeweils am Erstausgabetag des Fonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode des Fonds, zu einem bestimmten Ersten Nettoinventarwert pro Aktie (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags zugunsten des jeweiligen Vermittlers) ausgegeben, so wie für den Fonds im Anhang zu diesem Emissionsdokument beschrieben. Im Anschluss an diesen Erstausgabetag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 der Satzung, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags zugunsten des jeweiligen Vermittlers, dessen maximale Höhe für den Fonds im Anhang zum Emissionsdokument aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei dem AIFM, und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang

bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag des AIFM an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Aktien, die in einer Globalurkunde verbriefte sind („Inhaberaktien“), werden von der Stelle, bei der der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien oder Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche bis spätestens 14.00 Uhr („cut off Zeit“) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des dem Bankarbeitstag folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberaktien durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Der AIFM stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Antragssteller vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late-Trading “ oder „Market Timing“ betreibt, kann der AIFM die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien oder Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche nach der cut off Zeit am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Namensaktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein bzw. kann der Aktionär aufgrund der Prüfung gemäß dem Gesetz vom 12. November 2004 nicht angenommen werden, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsschein ordnungsgemäß vorliegt oder der Aktionär aufgrund von nachgereichten Unterlagen / Angaben angenommen werden kann.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle im Auftrag des AIFM von der Verwahrstelle bzw. der Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Die Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Anhang zum Emissionsdokument angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Aktienklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

3. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in Artikel 14 der Satzung beschrieben.
4. Für den Fall, dass die Ausgabe von Aktien nur bestimmten Aktionären vorbehalten ist, enthält der Fondsspezifische Anhang einen entsprechenden Hinweis.
5. Der Fonds kann, gemäß den gesetzlichen Bedingungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer zwingend vorsehen, Aktien gegen Sacheinlagen ausgeben, vorausgesetzt, dass solche Sacheinlagen mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und

den Anlagebeschränkungen des Fonds im Einklang stehen. Etwaige durch die Sacheinlage entstehende Kosten dürfen nicht dem Fonds belastet werden.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist sowohl dessen maximale Höhe als auch die Stelle, zu deren Gunsten er erhoben wird, für den Fonds im Anhang zum Emissionsdokument angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann sich aufgrund in bestimmten Ländern anfallender Steuern und anderer Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie des Aktionärs am Fonds.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstellen sind nur insoweit zur Zahlung verpflichtet als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Der AIFM kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils der Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Aktienklasse.

Der AIFM kann für den Fonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei dem AIFM und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Fonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die Aktien durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbende Aktien können erst durch einen Kaufauftrag erworben werden.

Der AIFM kann bei einer Rücknahme von Aktien auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen des Fonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Aktionäre haben. Etwaige durch die Sachauskehr entstehende Kosten dürfen nicht dem Fonds belastet werden. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens zur cut off Zeit am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des dem Bankarbeitstag folgenden Bewertungstages (Ein (1) Bewertungstag „Kündigungsfrist“, siehe hierzu Kapitel „Liquiditätsmanagementinstrumente“), abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet. Der AIFM stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach der cut off Zeit am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im Anhang zum Emissionsdokument angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf das vom Aktionär im Zeichnungsantrag angegebene Referenzkonto.

5. Der AIFM ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Der AIFM achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
7. Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aktionäre können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Aktien nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Aktien ebenfalls ausgesetzt.

Liquiditätsmanagementinstrumente

Der AIFM kann nach pflichtgemäßem Ermessen die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds einsetzen:

- Verlängerung der Kündigungsfrist:

Der AIFM ist berechtigt die Kündigungsfrist (Zeitspanne zwischen der cut off Zeit für den Eingang des Rücknahmeantrags bei der Register- und Transferstelle und dem für die Abrechnung der Rücknahme relevanten Bewertungstag) um maximal 5 Bewertungstage zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- Beschränkung der Rücknahme:

Der AIFM kann die Rücknahme von Aktien beschränken, wenn die Netto-Rücknahmeverlangen (Aktienrücknahmen abzüglich Aktienaussgaben) der Aktionäre an einem Bewertungstag den im Anhang des Fonds festgelegten Prozentwert überschreiten (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet der AIFM im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Entschließt sich der AIFM zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Fonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit vorübergehender Natur und im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen. Hat der AIFM entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird er die Aktien zu dem am Abrechnungsschichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von dem AIFM zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Der AIFM legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Bewertungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Bewertungstag ausgeführt werden. Bei der Ermittlung der Quote wird sichergestellt, dass die Rücknahmen mindestens in Höhe des oben genannten Schwellenwertes abgerechnet werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von dem AIFM auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Aktionär zusätzliche Kosten entstehen.

Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)

Der AIFM kann bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds trennen. Entweder kann

- (i) für diese Vermögenswerte eine besondere Aktienklasse des Fonds (buchhalterische Trennung) gebildet werden. Ausgaben und Rücknahmen von Aktien erfolgen auf Grundlage des Aktienwertes des Fonds, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Aktienklasse ausgeschlossen sind; die besondere Aktienklasse wird für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen; oder

(ii) können diese Vermögenswerte von der bestehende Fondsstruktur getrennt (physische Trennung) werden. In diesem Fall werden entweder diejenigen Vermögenswerte, deren Merkmale sich nicht verändert haben oder unsicher geworden sind, auf einen anderen für diesen Zweck aufgelegten und nach denselben Anlagebedingungen wie dieser Fonds verwalteten Fonds übertragen oder sie verbleiben im Fonds, während die übrigen Vermögenswerte des Fonds übertragen werden. Der Fonds, der nur die Vermögenswerte enthält, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder unsicher geworden sind, setzt die Ausgabe und Rücknahme aus.

Die Aktionäre erhalten Aktien an der besonderen Aktienklasse (i) oder an dem neuen Fonds (ii) im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien am Fonds.

Risikofaktoren und Interessenkonflikte

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft mit Risiken verbunden.

Allgemeine Hinweise

Diese Darstellung kann nur allgemeine Risiken einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft Fonds behandeln, nicht aber mögliche individuelle Risiken einzelner Investoren berücksichtigen. Es wird daher erwartet und dringend angeraten, dass die Investoren vor Eingehung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft Fonds selbst alle Risiken eingehend prüfen und sich soweit erforderlich dazu eigener fachkundiger Berater bedienen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anlage in die Investmentgesellschaft ein erhöhtes Verlustrisiko mit sich bringt. Aktien der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Preise durch die Kurschwankungen der im Portfolio der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Fall einer Rückgabe von Aktien der Aktionär den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Einschränkungen bei der Übertragung von Aktien

Die Übertragung von Aktien ist auf Übertragungen an Anleger im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 beschränkt. Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass für die Aktien des Fonds möglicherweise nicht zu jeder Zeit ein liquider sekundärer Handelsmarkt existiert. Aus diesen Gründen müssen die Aktionäre die finanziellen Risiken ihrer Anlage ggfs. über einen langen Zeitraum tragen.

Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die der AIFM für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiko von negativen Habenzinsen

Der AIFM legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswertes kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswerte ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen werden, besteht - über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus - das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt („Kontrahentenrisiko“). Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren kann der AIFM für den Fonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet der AIFM unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der

Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum haircut
Cash (Fondswährung)	0%
Cash (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei dem AIFM kostenlos erfragt werden.

Sicherheiten, die der AIFM im Rahmen von OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- i) Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- ii) Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
- iii) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
- iv) Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- v) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein.
- vi) Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und AIFM handelnd für den Fonds. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei dem AIFM jederzeit kostenlos erfragt werden.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend findet Artikel 5 Nr. 4 b) der Satzung hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Der AIFM kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegen nehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden,

müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat der AIFM die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet, liegt die Verwahrung im Ermessen des Sicherungsnehmers.

Währungsrisiken

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Branchenrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Rechtsänderungsrisiko und Rechtsverfolgungsrisiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Anleger haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Anleger geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Fonds und/oder der Aktionäre ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Fonds und der Anleger erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Or-

kane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern der Fonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des Fonds führen.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßig größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Underlyings einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-) Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Fondsvermögens führen.

- Risiken bei Wertpapierleihgeschäften

Verleiht der AIFM für Rechnung des Fonds Wertpapiere, so überträgt er diese an eine andere Gegenpartei, die nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurückgibt. Der AIFM hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und der AIFM will das Wertpapier namens und für Rechnung des Fonds insgesamt veräußern, so muss er das Wertpapierleihgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

- Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt der AIFM Wertpapiere namens und für Rechnung des Fonds in Pension, so verkauft er diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und der AIFM sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann er dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die der AIFM durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt der AIFM Wertpapiere namens und für Rechnung des Fonds in Pension, so kauft er diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Stellung von Sicherheiten

Der AIFM handelnd für den Fonds erhält oder stellt für OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten. OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können sich in ihrem Wert ändern. Es besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rück-

übertragungsanspruch des AIFM gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Um dieses Risiko zu minimieren, wird der AIFM im Rahmen des Collateral Managements auf täglicher Basis den Wert der Sicherheiten mit dem Wert der OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäften abstimmen und Sicherheiten in Absprache mit dem Kontrahenten nachfordern.

Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Das Kreditinstitut, bei dem Cash verwahrt wird, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen können sich negativ entwickeln. Bei Ausfall des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten unter bzw. trotz Berücksichtigung von Haircuts nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem AIFM für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Um dieses Risiko zu minimieren überprüft der AIFM im Rahmen des Collateral Managements die Werte auf täglicher Basis und vereinbart zusätzliche Sicherheiten bei einem erhöhten Risiko.

Risiken durch Anlage in Private Equity

Eine Vermögensanlage in Private Equity ist im Wesentlichen abhängig von der Wert- und Ertragsentwicklung der Anteile an Beteiligungsgesellschaften, die im Portfolio des Fonds enthalten sind. Bei den finanzierten Unternehmen, in welche die Beteiligungsgesellschaften investieren - insbesondere im Venture Capital Bereich - handelt es sich um junge Unternehmen mit teilweise entsprechenden Insolvenzrisiken. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Geschäftsideen der Zielunternehmen nicht wie erwartet entwickeln oder es zu regionalen, nationalen oder globalen Krisen kommt. Daher sind Venture Capital Investitionen grundsätzlich besonders risikobehaftet.

Da die Bewertungen von Private Equity Unternehmen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrößen unterliegen, ist eine verlässliche Prognose über den Verlauf der Zielunternehmen und somit auch über den Verlauf dieser Vermögensanlage nicht möglich. Auch sind Informationen über jüngere und kleinere Unternehmen in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Zielunternehmen mindern oder ganz aufzehren. Sollten mehrere Zielunternehmen, an denen der Fonds mittelbar durch Beteiligungsgesellschaften beteiligt ist, insolvent werden, kann es im Extremfall bei einer Beteiligung auch zum Totalverlust der von den Aktionären geleisteten Einlagen kommen.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die zuvor beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht.

In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen

Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Die Märkte in Schwellenländern sind in der Regel volatiler und weniger liquide als die Märkte in Industriestaaten, dadurch kann es zu erhöhten Schwankungen der Anteilwerte des Fonds kommen.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das Fondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist dem AIFM im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der AIFM wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht seinen Annahmen oder Erwartungen, so kann er ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist der Fonds durch den AIFM daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem er diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Risiko der Verlängerung der Kündigungsfrist

Der AIFM ist berechtigt, die Kündigungsfrist zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Aktienrückgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

Risiko der Beschränkung der Rücknahme

Der AIFM darf die Rücknahme der Aktien beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre an einem Bewertungstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der AIFM in pflichtgemäßem Ermessen, ob er an diesem Bewertungstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Fonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit vorübergehender Natur. Hat der AIFM entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird er Aktien zu dem am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer vom AIFM ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Aktionär besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Aktienrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich von dem AIFM handelnd für den Fonds die Rücknahme ihrer Aktien gemäß den oben genannten Angaben zur Rücknahme von Aktien verlangen. Der AIFM handelnd für den Fonds kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 11 der Satzung „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie“, Artikel 15 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann der AIFM handelnd für den Fonds insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Aktien für einen Fonds erworben wurden, ihrerseits die Aktienrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Fondsvermögens ausmachen.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in zulässige chinesische Aktien mit dem Programm Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect

Das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) ist ein Programm für gegenseitigen Marktzugang (Mutual Market Access Programme), in dessen Rahmen Anleger (hier der Fonds) über die Börse und Clearingstellen in Hongkong in ausgewählten Wertpapieren, die an der Börse Shanghai („Shanghai Stock Exchange (SSE)“) notiert sind handeln können („Northbound Trading“), und Anleger auf dem chinesischen Festland, welche bestimmte Kriterien erfüllen, die Möglichkeit erhalten, sich über die Börse und Clearingstellen in Shanghai am Handel mit ausgewählten Wertpapieren, die an der Börse Hongkong („Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK)“) notiert sind („Southbound Trading“) zu beteiligen.

Der Fonds wird gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik zulässige chinesische A-Aktien („A-Shares“) mit dem Programm SHSC erwerben. Eine mit A-Share bezeichnete Aktie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange bezieht sich auf die Aktie eines Unternehmens, welche in Renminbi, der Währung der Volksrepublik China, gehandelt wird. Ursprünglich konnten diese Aktien nur von chinesischen Staatsbürgern gehandelt werden. Durch die Nutzung von SHSC können folgende Risiken entstehen bzw. können die in diesem Kapitel genannten Risiken erhöht werden:

- Der Handel über das SHSC unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“), was zur Folge haben kann, dass der Fonds in seinen Investitionsmöglichkeiten beschränkt ist bzw. nicht in der Lage sein kann, seine beabsichtigten Anlagen an einem bestimmten Tag über das SHSC zu tätigen. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt und erst wieder am folgenden Handelstag angenommen.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Anleger sollten bedenken, dass die unterschiedlichen Handelszeiten und verschiedene Kontingente- und Bestandslimits die Fähigkeit des Fonds zur Vornahme zeitgerechter Anlagen einschränken können.

- Die über SHSC verbundenen Börsen behalten sich das Recht vor, für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Marktes den Handel auszusetzen, wenn sie dies als erforderlich erachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass SHSC nur an Tagen betrieben wird, die als Handelstag in der Volksrepublik China sowie in Hongkong gelten und der Folgetag ein Bankarbeitstag in den genannten Ländern ist.
- Aufgrund der Neuheit von SHSC sowie der Erstellung der dafür notwendigen und seitens SHSC erforderlichen Prozesse und Ressourcen zur Nutzung von SHSC können operationelle Risiken (wie z.B. die Tatsache, dass Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren), entstehen. Das Abwicklungsrisiko wird dadurch gemindert, dass für die Abwicklung der Transaktionen des Fonds in A-Shares ausschließlich das Prinzip der Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment) Anwendung findet.
- Das SHSC unterliegt der Aufsicht der chinesischen Finanzaufsichtsbehörde (CSRC: China Securities Regulatory Commission) und somit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Volksrepublik China, welche aufgrund der Nutzung von SHSC Einfluss auf den Fonds nehmen können.
- Wirtschaftliche Entwicklungen der Volksrepublik China können aufgrund der Nutzung von SHSC und somit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien Einfluss auf das Fondsvermögen haben.

Risikohinweise betreffend indirekte Anlagen in virtuelle Vermögenswerte bzw. Krypto-Assets

Der Fonds kann ausschließlich innerhalb der nach Luxemburger Recht, der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer aktuell geltenden Fassung, den anwendbaren europäischen und nationalen Verordnungen, Rundschreiben, Leitlinien sowie entsprechender Verwaltungspraxis der CSSF zulässigen Grenzen indirekt Anlagen in virtuelle Vermögenswerte und/oder Krypto-Assets tätigen. Diese Anlagen in virtuelle Assets oder Krypto-Assets erfolgen hierbei über übertragbare Wertpapiere, strukturierte Finanzprodukte (z.B. Zertifikate), Anteile an OGA oder sonstige zulässige Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung ganz oder teilweise an die Entwicklung virtueller Vermögenswerte oder Krypto-Assets gekoppelt ist.

Der Fonds wird weder unmittelbar in virtuelle Vermögenswerte oder Krypto-Assets investieren noch solche direkt halten oder erwerben. Insbesondere wird der Fonds keine kryptographischen Schlüssel unmittelbar halten und kein unmittelbares wirtschaftliches Eigentum an virtuellen Vermögenswerten erwerben.

Virtuelle Vermögenswerte oder Krypto-Assets bezeichnen digitale Darstellungen von Werten, Rechten oder sonstigen wirtschaftlichen Werten, die elektronisch übertragen, gespeichert oder gehandelt werden können und deren Vorhandensein und/oder Übertragung ganz oder teilweise auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT), Blockchain-Technologie oder vergleichbaren Technologien beruht. Soweit nichts anderes bestimmt, umfassen virtuelle Vermögenswerte oder Krypto-Assets insbesondere Vermögenswerte, die als Krypto-Assets im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2023/1114 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (MiCAR) qualifiziert werden, sowie sonstige digitale Vermögenswerte, Token, Kryptowährungen oder vergleichbare digitale Werteinheiten, die nach anwendbarem Recht als virtuelle Vermögenswerte oder vergleichbare digitale Vermögenswerte angesehen werden können.

Die Qualifikation eines Vermögenswertes als Krypto-Asset im Sinne der MiCAR begründet weder dessen Zulässigkeit als Vermögenswert nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 noch dessen Eignung für eine Anlage durch den Fonds. Die Einhaltung der für den Fonds gesetzlich/regulatorisch geltenden Anlagegrenzen, Risikostreuungs- und Bewertungsanforderungen ist weiterhin maßgebend.

Anlagen in virtuelle Vermögenswerte und/oder Krypto-Assets sind hochspekulativ, mit erheblichen Risiken verbunden und können selbst für erfahrene Anleger ungeeignet sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierbei Verluste in Höhe des eingesetzten Kapitals eintreten.

Auf folgende Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in virtuelle Vermögenswerte oder Krypto-Assets wird ausdrücklich hingewiesen:

a. Marktpreisrisiko

Anlagen in virtuelle Vermögenswerte oder Krypto-Assets unterliegen (sehr) hohen Wertschwankungen. Die Preisbildung kann spekulativ erfolgen und durch aktuelle Stimmung am entsprechenden Markt, technische Entwicklungen oder sonstige externe Faktoren beeinflusst werden. Die Wertentwicklung krypto-bezogener Finanzinstrumente kann erheblich von sog. traditionellen Finanzmärkten abweichen. Zudem können die Krypto-Assets-Märkte erhöhten Risiken von Marktmissbrauch oder Marktmanipulation ausgesetzt sein.

b. Risiken indirekter Anlagen

Die Investition in indirekte Anlagen unterliegen zusätzlichen Risiken der jeweils eingesetzten Instrumente und Strukturen, hierzu zählen insbesondere:

- Emittentenrisiken
- Gegenparteiisiken
- Derivatrisiken

Krypto-bezogene Finanzinstrumente, beispielsweise Schuldverschreibungen, Zertifikate, Exchange Traded Products (ETP) oder sonstige strukturierte Produkte können unbesichert sein und einem vollständigen oder teilweisen Ausfallrisiko des jeweiligen Emittenten unterliegen.

c. Verwahr Risiken

Der Fonds wird keine Vermögenswerte erwerben, deren Verwendung durch die Verwahrstelle nicht im Einklang mit dem anwendbaren Recht steht. Gleichwohl können indirekte Anlagen in virtuelle Vermögenswerte oder Krypto-Assets Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung, Abwicklung, Kontrolle sowie Eigentumszuordnung der zugrundeliegenden Infrastruktur oder sonstiger Intermediäre beinhalten.

d. Liquiditätsrisiken

Die Märkte für virtuelle Anlagen und Krypto-Assets sowie krypto-bezogene Finanzinstrumente können eine eingeschränkte Liquidität aufweisen. Im Falle von außergewöhnlichen Marktbedingungen kann es vorkommen, dass Positionen nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können. Handelsunterbrechungen, eingeschränkte Marktaktivität, operative Störungen, Ausfälle von Handelsplattformen oder eingeschränkte Verfügbarkeit von Market Makern können die Liquidität zusätzlich beeinträchtigen.

e. Bewertungsrisiken

Die Bewertung virtueller Anlagen und Krypto-Assets kann aufgrund begrenzter Markttransparenz, unterschiedlicher Preisquellen, eingeschränkter Liquidität oder technischer Störungen erschwert sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Marktpreise nicht verlässlich verfügbar sind oder unterschiedliche Preisquellen erheblich voneinander abweichen. In solchen Fällen kann der AIFM auf alternative Bewertungsmethoden zurückgreifen.

f. Technologie-, Cyberrisiken sowie Risiken im Zusammenhang mit Blockchain-Protokollen

Virtuelle Anlagen und Krypto-Assets basieren auf DLT, Blockchain-Technologie sowie komplexen IT- und Netzwerkstrukturen. Diese Technologien können Programmierfehler, technische Fehlfunktionen oder sonstige operative Risiken aufweisen. Cyberangriffe, Hacking-Vorfälle, Malware, unautorisierte Zugriffe, Softwarefehler oder sonstige technische Störungen können zu erheblichen Verlusten, Marktstörungen oder Handelsunterbrechungen führen.

Blockchain-Protokolle und damit verbundene Netzwerke können technischen Änderungen (z. B. sog. „Hard Forks“ oder „Soft Forks“), Netzwerkspaltungen, Protokollmigrationen sowie Governance-Entscheidungen unterliegen. Diese oder ähnliche Ereignisse können erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung, Funktionsfähigkeit, Handelbarkeit oder rechtliche Einordnung virtuelle Anlagen und Krypto-Assets haben.

g. Handelsplatzrisiken

Krypto-bezogene Märkte können außerhalb regulierter Märkte oder etablierter Marktinfrastrukturen operieren. Handelsplattformen, Verwahrstellen, Market Maker, Prime Broker, Emittenten oder sonstige Intermediäre können regulatorischen, operationellen, finanziellen oder cyberbezogenen Risiken ausgesetzt sein. Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit oder sonstige Ausfälle dieser Marktteilnehmer kann zu erheblichen Verlusten hinsichtlich der Investition in virtuelle Anlagen und Krypto-Assets führen.

h. regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken

Die steuerliche Behandlung von virtuellen Anlagen und Krypto-Assets sowie krypto-bezogenen Finanzinstrumenten ist komplex und ist fortwährender Entwicklung unterworfen. Änderungen steuerlicher Vorschriften oder deren Auslegung können sich nachteilig auf den Fonds oder die Anleger auswirken.

Die regulatorische Behandlung virtueller Vermögenswerte, Krypto-Assets sowie damit verbundener krypto-bezogener Dienstleistungen unterliegt ebenfalls fortwährender Entwicklung. Änderungen regulatorischer bzw. aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen auf Europäischer sowie Luxemburgischer Ebene können nicht unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zulässigkeit, Bewertung, Handelbarkeit, Marktliquidität oder wirtschaftliche Attraktivität entsprechender Anlagen haben. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass

- bestimmte virtuelle Vermögenswerte oder Krypto-Assets sowie der darauf basierender DLT hinsichtlich ihrer Investitionen eingeschränkt oder untersagt werden;
- zusätzliche Zulassungs-, Verwahr-, Geldwäsche- oder Compliance – Anforderungen eingeführt werden;
- Marktteilnehmer ihre Geschäftstätigkeit einstellen müssen;
- bestehende Marktstrukturen regulatorisch verändert werden.

Der AIFM stellt sicher, dass angemessene organisatorische, technische und personelle Ressourcen vorhanden sind, um die mit den Anlagen in virtuelle Vermögenswerte oder Krypto-Assets verbundene Risiken identifizieren, bewerten, überwachen und steuern zu können. Dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen wer-

den, dass nicht alle Risiken vollständig identifiziert, bewertet, überwacht oder abgesichert werden können. Diese Risiken können einzeln oder kumulativ auftreten und sich gegebenenfalls gegenseitig verstärken. Potenziellen Anlegern/Investoren wird empfohlen vor einer Anlageentscheidung gegebenenfalls steuerrechtliche und/oder (finanz-)rechtliche Beratung einholen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Fonds haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken oder Adressenausfallrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

Risiken aus der ESG-Strategie

Sofern für den Fonds gemäß seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu Fonds ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden. Die Entscheidung welche Komponente unter Gesamtrisiko- und -ertragsgesichtspunkten ausschlaggebend ist, obliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

Risikohinweis betreffend eines Fehlers in der Nettoinventarwert-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler

Der Berechnungsprozess des Nettoinventarwerts („NIW“) eines Fonds stellt keine exakte Wissenschaft dar, sodass das Ergebnis dieser Berechnung nur die höchstmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen kann. Dementsprechend kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Berechnung des NIW zu Ungenauigkeiten oder Fehlern kommt. Sollte durch eine Ungenauigkeit und/oder ein Fehler der Berechnung des NIW den endbegünstigten Anlegern („Endanleger“) ein Schaden entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Aktien über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der Endanleger in Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Fondsaktien über Finanzintermediäre zeichnen, besteht dementsprechend das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NIW im o.a. Sinne keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend eines Fehlers in der NIW-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Aktien an dem Fonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignment der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

Eine fehlerhafte Berechnung des NIW oder sonstige Fehler können überdies auch zu Gunsten der Endanleger und zu Lasten des Fonds erfolgen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft im Namen der Investmentgesellschaft eine Entschädigung von den Endanlegern zu fordern, sofern es sich bei den Endanlegern um sachkundige oder professionelle Anleger handelt.

Potentielle Interessenkonflikte

Der AIFM, seine Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, OGA-Verwalter oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle und/oder Unterverwahrer kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen des AIFM wahrgenommen werden. Der AIFM ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die er bezüglich der Führung des Fonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Der AIFM verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt er im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte können ebenfalls Interessenkonflikte auftreten. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den *Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten* beschrieben. Diese hat der AIFM auf seiner Homepage www.ipconcept.com veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Aktionärsinteressen beeinträchtigt werden, wird der AIFM die Aktionäre über die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenskonflikts informieren. Der AIFM vergewissert sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Risikoprofile

Die von dem AIFM verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil für den Fonds finden Sie in dem fondsspezifischen Anhang. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil – Sicherheitsorientiert

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken

können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko angemessen zu überwachen und zu messen. Insbesondere stützt er sich bei der Bewertung der Bonität der Fonds-Vermögenswerte nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen abgegeben worden sind.

Je nach Ausgestaltung des Fonds verwendet der AIFM grundsätzlich eines der folgenden Risikomanagementverfahren:

Im Einklang mit dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Anforderungen der CSSF berichtet der AIFM regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Dazu bedient sich der AIFM folgender Methoden:

- **Commitment Approach:**

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden (ggf. delta-gewichteten) Basiswertäquivalente oder Nominale umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt.

- **VaR-Ansatz:**

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- **Relativer VaR-Ansatz:**

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios um einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Faktor nicht übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

- **Absoluter VaR-Ansatz:**

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds einen von der Höhe des Risikoprofils des Fonds abhängigen Anteil des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Liquiditätsrisikomanagement

Der AIFM hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihm ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Das Liquiditätsprofil des Fonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände und

Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Emissionsdokument definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Der AIFM überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Er nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Der AIFM überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteiltrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet er sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Der AIFM überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Fonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Fonds ein.
- Der AIFM hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Er überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von dem AIFM eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Der AIFM überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Der AIFM führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen er die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Der AIFM führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteiltrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Aktien“, „Liquiditätsmanagementinstrumente“ und „Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)“ dargestellt.

Leverage nach Brutto- und Commitment-Methode

Der AIFM hat die Berechnung des Risikos eines AIFs sowohl anhand der Brutto- als auch der Commitment-Methode umgesetzt.

Im Rahmen der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet der AIFM das Risiko gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung („AIFMD-Verordnung“) als die Summe der absoluten Werte aller Positionen unter grundsätzlicher Einhaltung der in der AIFMD-Verordnung genannten Spezifikationen.

Besteuerung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Besteuerung auf ihre Einkünfte und Gewinne.

Das Gesellschaftsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,01% pro Jahr ("taxe d'abonnement") auf das Nettoinvestmentgesellschafts- bzw. die Netto-Fondsvermögen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Vermögens der Investmentgesellschaft am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. Eine Befreiung von der Abonnementsteuer findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögens in anderen Luxemburger Investmentgesellschaften oder –fonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

Bei Gründung der Investmentgesellschaft sowie jeder Änderung ihrer Satzung ist eine fixe Registrierungssteuer von 75 Euro zu entrichten.

Von der Investmentgesellschaft erhaltene Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellenbesteuerung oder Veranlagungsbesteuerung unterworfen werden. Der Fonds kann auch auf realisierte oder unrealisierte Kapitalzuwächse seiner Anlagen im Quellenland einer Besteuerung unterliegen. Weder die Verwahrstelle noch der AIFM ist zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben, unterliegen keiner Luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Aktien am Fonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Fondsanteilen der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Anlegern wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Gesellschaftsvermögens, die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert je Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, des AIFM, der Verwahrstelle, bei der Zahlstelle und den etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite des AIFM (www.ipconcept.com) veröffentlicht. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Aktien an der Investmentgesellschaft wird dem Aktionär kostenlos der jüngste Nettoinventarwert des Fonds zur Verfügung gestellt.

Informationen an die Aktionäre

Informationen an die Aktionäre gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre über wesentliche Änderungen des Fonds werden auf der Internetseite des AIFM www.ipconcept.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „RESA“ und im „Tageblatt“ publiziert. In den Ländern, in denen Aktien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils erforderlichen Medien. Bei wesentlichen Änderungen steht Aktionären, welche mit den Änderungen nicht einverstanden sind, ein einmonatiges kostenloses Rückgaberecht ihrer Aktien zu.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz des AIFM zur Verfügung:

- Satzung des AIFM,
- Verwaltungsvertrag
- Verwahrstellenvertrag,
- Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle.

Das aktuelle Emissionsdokument, das Basisinformationsblatt sowie der Jahresbericht des Fonds können auf der Internetseite des AIFM www.ipconcept.com kostenlos abgerufen werden. Das aktuelle Emissionsdokument, das Basisinformationsblatt sowie der Jahresbericht des Fonds sind am Sitz des AIFM, der Investmentgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien des AIFM zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Aktionäre kostenlos auf der Internetseite www.ipconcept.com. Einzelheiten zu den auf der Grundlage der vorgenannten Strategien ergriffenen Maßnahmen erhalten Aktionäre auf Anfrage kostenlos bei dem AIFM.

Der AIFM handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Fonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von dem AIFM dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.ipconcept.com.

Aktionäre können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an dem AIFM wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite des AIFM www.ipconcept.com abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die der AIFM von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können jederzeit bei der Investmentgesellschaft oder dem AIFM kostenlos erfragt werden.

Bei Feststellung des Abhandenkommens eines Finanzinstruments, wird der Aktionär umgehend per dauerhaftem Datenträger von dem AIFM informiert.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite des AIFM www.ipconcept.com sowie der Internetseite des Fondsmanagers www.bitcap.com.

Folgende Informationen werden im aktuellen Jahresbericht veröffentlicht:

- Information über die gezahlten Vergütungen;

- Informationen zur bisherigen Wertentwicklung des Fonds;
- Information über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten der Fonds, die schwer zu liquidieren sind;
- Informationen über die Änderung des Risikoprofils und des angewendeten Risikomanagement-Verfahrens des Fonds;
- Informationen über die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds;
- jegliche neue Bestimmungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der AIFM für Rechnung des Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierungen gewährt werden;
- die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite;
- auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Aktionären getragen wurden;
- auf Jahresbasis über jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des AIF oder im Namen des AIFM genutzt wurde.

Informationen über mögliche Änderungen

Der AIFM hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlageziele und/oder die Anlagepolitik des Fonds zu ändern. Die Aktionäre werden über die vorgenannten Änderungen in angemessener Weise, wie im vorstehenden Punkt „Informationen an die Aktionäre“ beschrieben, informiert. Ebenfalls wird ein Hinweis im Jahresbericht aufgenommen.

Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien des Fonds wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „**Wertpapiergesetz**“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Emissionsdokument, der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Aktionäre, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des *Commodity Exchange Act* sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (*Treasury Regulations*) sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei dem AIFM.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("**IGA**"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memo-randum of Understanding*) bei.

Der AIFM sowie der Fonds entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Aktienklassen des Fonds können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (*Nominee*) von Aktionären gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als *Nominee* agiert), von Aktionären gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Anlegergruppe beinhaltet solche US-Personen, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effektenhändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden*

Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts, welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Aktionären sowie potentiellen Aktionären empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Die Investmentgesellschaft unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären, dem AIFM und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Emissionsdokuments die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 2007 sowie des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Satzung der Investmentgesellschaft ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Aktionären, der Investmentgesellschaft, dem AIFM und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Das Emissionsdokument samt Satzung wurde in deutscher Sprache ausgefertigt. Das Emissionsdokument samt Satzung kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung und/oder der Auslegung eines Wortes und/oder eines Begriffs oder einer Formulierung in der Übersetzung ist stets der deutsche Wortlaut maßgebend und rechtsverbindlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die relevanten Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, vorschreiben, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Investmentgesellschaft in der (Amts-)Sprache dieses Landes geregelt ist. In diesem Fall wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Aktionär und der Investmentgesellschaft durch die entsprechend übersetzte Version des Emissionsdokuments samt Satzung geregelt.

Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Antragsteller und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes in Luxemburg“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Antragsteller steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder –wert,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht.

Hinweise für Aktionäre hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich

Gemäß der Sechsten EU-Richtlinie (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („EU-Richtlinie (EU) 2018/822“) sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

Die EU-Richtlinie (EU) 2018/822 war von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen, und zwar mit erstmaliger Anwendung ab dem 1. Januar 2021. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu melden, die seit dem Inkrafttreten der EU-Richtlinie (EU) 2018/822 am 25. Juni 2018 implementiert worden sind.

Der AIFM beabsichtigt, eine gemäß den vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer aktuell gültigen Fassung (zuletzt geändert durch das luxemburgische Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Europäischen Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Aktionäre in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Aktionäre, umfassen. Aktionäre können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Aktionäre eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, in ihrer jeweils gültigen Fassung, und die CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650, CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Der Fonds, der AIFM (oder ein von diesem Beauftragter) wird von einem Antragsteller jedes Dokument, das er für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem wird der Fonds, der AIFM (oder ein von diesem Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die er zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Der AIFM ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Aktionäre können von dem AIFM (oder einem von diesem Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend seine Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle seiner Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Iden-

tität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Intermediäre, über die Zeichnungen oder Rücknahmen für Endanleger abgewickelt werden, unterliegen gemäß der geänderten Verordnung CSSF 12-02 verstärkten Sorgfaltspflichten. Der AIFM (oder ein von ihm Beauftragter) wird daher sämtliche Informationen verlangen, die er zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen benötigt. Dazu gehören auch Informationen betreffend die Stabilität des Rahmenwerks des Intermediärs zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Zudem wird der AIFM geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte der von ihm verwalteten OGA zu ermitteln, zu bewerten und zu steuern.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Angehörige der dem Gesetz vom 12. November 2004 unterliegenden Berufsgruppen, Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, nationale Behörden, öffentliche Dienste sowie Verwaltungsstellen können nach Registrierung bzw. auf entsprechenden Antrag die folgenden dort zu hinterlegenden Daten einsehen: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das geänderte Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung) verarbeitet.

So können personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt werden, auf einem Computer gespeichert und verarbeitet werden durch den AIFM für Rechnung des Fonds sowie durch die Verwahrstelle, die jeweils als für die Verarbeitung Verantwortliche handeln.

Personenbezogene Daten werden verarbeitet zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Anteilregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Parteien und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften

im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA, CRS oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene).

Personenbezogene Daten werden Dritten nur dann zugänglich gemacht, wenn dies aufgrund begründeter Geschäftsinteressen oder zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht notwendig ist oder Gesetze oder Vorschriften eine Weitergabe verpflichtend machen. Dies kann die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z.B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden und Abschlussprüfer in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Außer in den oben genannten Fällen werden keine personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt.

Indem sie Aktien zeichnen und/oder halten, erteilen die Aktionäre – zumindest stillschweigend – ihre Zustimmung zur vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung solcher Daten gegenüber und die Verarbeitung dieser Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von verbundenen Unternehmen in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Die Aktionäre erkennen hierbei an und akzeptieren, dass das Versäumnis, die von dem AIFM verlangten, personenbezogenen Daten im Rahmen ihres zu dem Fonds bestehenden Verhältnisses zu übermitteln, ein Fortbestehen ihrer Beteiligung am Fonds verhindern kann und zu einer entsprechenden Mitteilung an die zuständigen luxemburgischen Behörden durch den AIFM führen kann.

Die Aktionäre erkennen hierbei an und akzeptieren, dass der AIFM sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit ihrem Investment in den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, welche diese Informationen in einem automatisierten Verfahren mit den zuständigen Behörden der relevanten Länder bzw. anderen zugelassenen Rechtsordnungen gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung weiterleiten kann.

Sofern die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, personenbezogene Daten von (Stell)Vertretern, Unterschriftsberechtigten oder wirtschaftlich Berechtigten der Aktionäre umfassen, wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre die Zustimmung der betroffenen Personen zu der vorgenannten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt haben und insbesondere zu der Offenlegung ihrer Daten gegenüber und die Verarbeitung ihrer Daten durch die oben genannten Parteien, einschließlich von Parteien in Ländern außerhalb der Europäischen Union, die möglicherweise nicht den gleichen Schutz bieten wie das Luxemburger Datenschutzrecht.

Aktionäre können, im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht, Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an den AIFM zu richten. Es wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre solche (Stell)Vertreter, Unterschriftsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, über diese Rechte informieren.

Auch wenn die oben genannten Parteien angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen haben, kann, aufgrund der Tatsache, dass solche Daten elektronisch übermittelt werden und außerhalb Luxemburgs verfügbar sind, nicht das gleiche Maß an Vertraulichkeit und an Schutz wie durch das aktuell in Luxemburg anwendbare Datenschutzrecht gewährleistet werden, solange die personenbezogenen Daten sich im Ausland befinden.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

Anhang 1 BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS

Anlageziele und Anlagepolitik

1. Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik dieses Fonds („Fonds“, „Finanzprodukt“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite des angelegten Kapitals, d.h. nach Inflation, Kosten und Steuern, im Rahmen seiner verfolgten Anlagestrategie.

Unter Beachtung der Strategie des Fondsmanagers finden für diesen Fonds Nachhaltigkeitsrisiken als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – kurz „PAI“) für diesen Fonds. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Fondsmanager wird die Marktentwicklung in Bezug auf PAIs sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob die PAIs für diesen Fonds berücksichtigt werden können.

Der Fonds fördert keine nachhaltigen Merkmale bzw. hat nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition im Sinne des Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088. Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

2. Anlagepolitik

Das Netto-Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung und nach den im Emissionsdokument beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen angelegt.

Unter Beachtung des Artikels 5 der Satzung gelten für den Fonds folgende Bestimmungen:

Der Fonds investiert weltweit in die im Folgenden aufgezählten Vermögensgegenstände: notierte und nicht notierte Wertpapiere, Investmentvermögen (Zielfonds), Derivate, Beteiligungen und Bankguthaben. Der Begriff der Wertpapiere umfasst unter anderem Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen).

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Der Fonds investiert mehr als 50% seines Netto-Fondsvermögens in Aktien im Internet- und Technologiebereich. Daneben werden max. 50% des Netto-Fondsvermögens in Renten, Geldmarktinstrumente, strukturierte Produkte, Zertifikate, Investmentvermögen (Zielfonds), Festgelder und andere Aktien investiert. Investitionen in Beteiligungen sind auf max. 15% des Netto-Fondsvermögens beschränkt. Beim Erwerb von Aktien hat der Fonds die Möglichkeit, über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm,

zulässige chinesische A-Shares zu erwerben. Der Einsatz des SHSC Programms dient dem Fonds als zusätzliche Investitionsmöglichkeit.

Es werden keine direkten Investitionen in Kryptowerte getätigt. Die Investition in operative Unternehmen, die im Geschäftsbereich der Kryptowährungen und sonstiger Kryptowerte ganz oder teilweise tätig sind oder Anwendungen basierend auf Kryptotechnologien nutzen (einschließlich solcher Unternehmen, die Dienstleistungen zur Ermöglichung der Investition in diese Werte erbringen), ist hingegen zulässig. Indirekte Investitionen in Kryptowerte über strukturierte Instrumente (z.B. Delta-1 Zertifikate und ETPs) sowie über Zielfonds sind insgesamt auf 10% des Netto-Fondsvermögens beschränkt.

Derivate können gemäß den Vorgaben des Art. 5 der Satzung eingesetzt werden. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten“ des Emissionsdokuments zu entnehmen.

Daneben können auch Total Return Swaps eingesetzt werden. Durch diese kann das Gewinn- und Verlustprofil des zugrundeliegenden Underlyings synthetisch nachgebildet werden, ohne im jeweiligen Underlying investiert zu sein. Der Ertrag aus diesem Total Return Swap richtet sich für den Anleger nach der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons, etc.) und der Wertentwicklung des derivativen Instruments, das eingesetzt wurde.

Hebelfinanzierung

Im Rahmen der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet der AIFM das Risiko gemäß der AIFMD-Verordnung als die Summe der absoluten Werte aller Positionen unter grundsätzlicher Einhaltung der in der AIFMD-Verordnung genannten Spezifikationen. Nach der Commitment-Methode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 300% des Fondsvolumens, nach der Bruttomethode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 500% des Fondsvolumens. Dies bedeutet, dass der Fonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik maximal den Wert seines aktuellen Fondsvolumens mittels Derivaten oder Fremdkapital hebeln darf.

Risikoprofil des Fonds

Risikoprofil – Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Überblick über den Fonds

Aktienklasse:	I	I-II	I-III
ISIN Code:	LU1640611676	LU1879230347	LU2369275982
Wertpapierkenn- Nummer:	A2DTZ3	A2N7CX	A3CVU9
Erstausgabepreis:	100,- Euro	100,- Euro	100,- Euro
Erstausgabe:	11. Mai 2018 – 15. Mai 2018	21. Dezember 2018 – 25. Dezember 2018	18. August 2021 – 20. August 2021
Zahlung des Erstaus- gabepreises:	22. Mai 2018	2. Januar 2019	26. August 2021
Fondswährung:	Euro		
Mindestanlage:	150.000.000 Euro*	150.000.000 Euro*	150.000.000 Euro*
Art der Aktien	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft, Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.		
Dezimalstellen:	Inhaberaktien werden nur als ganze Aktien ausgegeben; Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben		
Zahlung des Ausga- bepreises	Innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen, wenn es sich dabei gleichzeitig um Bankarbeitstage in den Vereinigten Staaten von Amerika handelt.		
Zahlung des Rück- nahmepreises	Innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen, wenn es sich dabei gleichzeitig um Bankarbeitstage in den Vereinigten Staaten von Amerika handelt.		
Nettoinventarwert pro Aktie/ Bewertungstag:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, wenn dies auch gleichzeitig ein Bankar- beitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Sobald in einem Land ein Feiertag ist, findet kein Bewertungstag zur Nettoinventarwertberechnung statt.		
Toleranzschwelle	Die Toleranzschwelle zur Feststellung der Wesentlichkeit von Nettoinventarwert- fehlberechnungen wird gemäß Rundschreiben CSSF 24/856 auf 2,3% des Nettoin- ventarwerts festgesetzt.		
Schwellenwert Rück- nahmebeschränkung	15% des Netto-Fondsvermögens		
Taxe d'abonnement	0,01% p.a.		
Geschäftsjahresende: Erstmals	31. Dezember 31. Dezember 2018		
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember 2018		

Aktienklasse:	I-IV	IQ	IF
ISIN Code:	LU2511390598	LU1879230693	LU2840002856
Wertpapierkenn- Nummer:	A3DSGP	A2N7CZ	A40G11
Erstausgabepreis:	100,- Euro	100,- Euro	100,- Euro
Erstausgabe:	29. August 2022 – 30. August 2022	21. Dezember 2018 – 25. Dezember 2018	1. Juli 2024
Zahlung des Erst- ausgabepreises:	1. September 2022	2. Januar 2019	3. Juli 2024
Fondswährung:	Euro		
Mindestanlage:	500.000 Euro*	100.000 Euro*	5.000.000 Euro*
Art der Verbriefung	Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft, Namensaktien werden ausschließlich von der Register- und Transferstelle geführt und in das Aktienregister eingetragen.		
Stückelung	Inhaberaktien werden nur als ganze Aktien ausgegeben; Namensaktien werden bis auf drei Dezimalstellen begeben		
Zahlung des Ausga- bepreises	Innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen, wenn es sich dabei gleichzeitig um Bankarbeitstage in den Vereinigten Staaten von Amerika handelt.		
Zahlung des Rück- nahmepreises	Innerhalb von 2 Luxemburger Bankarbeitstagen, wenn es sich dabei gleichzeitig um Bankarbeitstage in den Vereinigten Staaten von Amerika handelt.		
Nettoinventarwert pro Aktie/ Bewer- tungstag:	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag, wenn dies auch gleichzeitig ein Bankarbeits- tag in den Vereinigten Staaten von Amerika ist, mit Ausnahme des 24. und 31. De- zember eines jeden Jahres. Sobald in einem Land ein Feiertag ist, findet kein Bewer- tungstag zur Nettoinventarwertberechnung statt.		
Toleranzschwelle	Die Toleranzschwelle zur Feststellung der Wesentlichkeit von Nettoinventarwertfehl- berechnungen wird gemäß Rundschreiben CSSF 24/856 auf 2,3% des Nettoinventar- werts festgesetzt.		
Schwellenwert Rücknahmebe- schränkung	15% des Netto-Fondsvermögens		
Taxe d'abonnement	0,01% p.a.		
Geschäftsjahresen- de:	31. Dezember		
Erstmals	31. Dezember 2018		
Erster Jahresbericht (geprüft):	31. Dezember 2018		

* Der AIFM ist befugt, nach seinem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 sind weiterhin erfüllt.

Besonderheiten für die folgend aufgeführten Aktienklassen - Zeichnungsberechtigung

Aktienklassen IQ und IF sind nur für Personen bestimmt, die von der BIT Capital GmbH für diese Aktienklassen autorisiert worden sind. Zeichnungsanträge für den Kauf von Aktien der Aktienklassen IQ und IF von nicht durch die BIT Capital GmbH autorisierten Personen werden gemäß Artikel 14 Nr. 1 der Satzung zurückgewiesen.

Kosten, die aus dem Fondsvermögen erstattet werden:

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Fonds erhält der AIFM aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführten Komponenten.

Aktienklasse	I	I-II	I-III	I-IV	IQ	IF
Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a.	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%	0,09%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweils durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese variable Verwaltungsvergütung unterliegt für den Fonds einer Mindestgebühr in Höhe von 1.200,- Euro pro Monat in den ersten beiden Jahren und in Höhe von 1.500,- Euro pro Monat ab dem dritten Jahr.

Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die vom AIFM im Zusammenhang mit dem Betrieb des AIF getragen werden und diesem direkt und indirekt zugeordnet werden können, beinhalten insbesondere eigene Aufwendungen für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Darüber hinaus werden im Rahmen der kollektiven Verwaltung des AIF Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten in Verbindung mit der Bewertung und Preisfestsetzung, Kundenanfragen, der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Führung von Aufzeichnungen sowie weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF vom AIFM getragen. Die vorgenannten Positionen schließen Kosten externer Dienstleister mit ein.

2. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. des Netto-Fondsvermögens.

Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Diese Verwahrstellenvergütung unterliegt für den Fonds einer Mindestgebühr in Höhe von 850,- Euro pro Monat in den ersten beiden Jahren und in Höhe von 1.250,- Euro pro Monat ab dem dritten Jahr.

Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführten Komponenten.

Aktienklasse	I	I-II	I-III	I-IV	IQ	IF
Variable klassenbezogene Fondsmanagervergütung (bis zu) % p.a.	0,70%	0,80%	0,00%	0,50%	0,70%	0,70%

Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des durchschnittlichen Netto-Aktienklassenvermögens während eines Monats berechnet und ausgezahlt wird. Für jeden Tag, der kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

Für die Aktienklasse I erhält der Fondsmanager zusätzlich eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 15%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Aktienwertentwicklung, sofern der Aktienwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Aktienwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstaktienwert (High Watermark Prinzip).

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) der Aktienklasse I beläuft sich auf 12% p.a. die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Berechnungsperiode proratisiert wird.

Für die Aktienklasse I-II erhält der Fondsmanager zusätzlich eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 15%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Aktienwertentwicklung, sofern der Aktienwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Aktienwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstaktienwert (High Watermark Prinzip).

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) der Aktienklasse I-II beläuft sich auf 7% p.a. die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Berechnungsperiode proratisiert wird.

Für die Aktienklasse I-III erhält der Fondsmanager zusätzlich eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 30%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Aktienwertentwicklung, sofern der Aktienwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Aktienwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstaktienwert (High Watermark Prinzip).

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) der Aktienklasse I-III beläuft sich auf 7% p.a. die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Berechnungsperiode proratisiert wird.

Für die Aktienklasse I-IV erhält der Fondsmanager zusätzlich eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Aktienwertentwicklung, sofern der Aktienwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Aktienwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstaktienwert (High Watermark Prinzip).

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) der Aktienklasse I-IV beläuft sich auf 7% p.a. die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Berechnungsperiode proratisiert wird.

Für die Aktienklasse IF erhält der Fondsmanager zusätzlich eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 15%, der über einer definierten Mindestperformance (Hurdle Rate) hinausgehenden Aktienwertentwicklung, sofern der Aktienwert zum Geschäftsjahresende höher ist als der höchste Aktienwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden bzw. am Ende des ersten Geschäftsjahres höher als der Erstaktienwert (High Watermark Prinzip).

Die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) der Aktienklasse IF beläuft sich auf 12% p.a. die an jedem Berechnungstag auf die jeweiligen vergangenen Tage innerhalb der Berechnungsperiode proratisiert wird.

High Watermark Prinzip: bei Auflage des Fonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstaktienwert. Falls der Aktienwert am letzten Bewertungstag eines folgenden Geschäftsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark liegt, wird die High Watermark auf den errechneten Aktienwert am letzten Bewertungstag jenes Geschäftsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Die Aktienwertentwicklung („Performance des Aktienwerts“) wird am Bewertungstag durch Vergleich des aktuellen Aktienwerts zum höchsten Aktienwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet. Bestehen im Fonds unterschiedliche Aktienklassen, wird der Aktienwert pro Aktienklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung der Aktienwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen entsprechend berücksichtigt, d.h. diese werden dem aktuellen, um die Ausschüttung reduzierten, Aktienwert hinzu gerechnet.

Die Performance Fee wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, an Bewertungstagen auf Basis der oben erwähnten Aktienwertentwicklung, der durchschnittlich umlaufenden Aktien des Geschäftsjahres, sowie dem höchsten Aktienwert der vorangegangenen Geschäftsjahresenden (High Watermark) errechnet.

An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Aktienwerts größer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist (Out-Performance) und gleichzeitig der aktuelle Aktienwert die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. An den Bewertungstagen, an denen die Wertentwicklung des Aktienwerts geringer als die definierte Mindestperformance (Hurdle Rate) ist oder der aktuelle Aktienwert die High Watermark unterschreitet, wird der abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Als Basis der Berechnung werden die Daten des vorherigen Bewertungstages (am Geschäftsjahresende taggleich) herangezogen.

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode berechnete Betrag kann, sofern eine auszahlungsfähige Performance Fee vorliegt, dem Fonds zulasten der betreffenden Aktienklassen I, I-II, I-III, I-IV und IF am Ende des Geschäftsjahres entnommen werden.

Ist die Aktienwertentwicklung eines Geschäftsjahres geringer als die vereinbarte Mindestperformance (Hurdle Rate), so wird diese vereinbarte Mindestperformance nicht mit der Mindestperformance des Folgejahres kumuliert.

Die Fondsmanagervergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Vergütung für die Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation

Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung in Höhe bis zu 1.950,- Euro pro Monat, die am Monatsende ausgezahlt wird. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Fondsvermögen eine jährliche Grundgebühr von bis zu 3.000,- Euro. Die Register- und Transferstellenvergütung wird am Ende eines jeden Kalenderjahres nachträglich berechnet und ausgezahlt.

Die Register- und Transferstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Vertriebsstellenvergütung

Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Vergütung.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Fondsvermögen die in Artikel 37 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Aktionären zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keiner
Rücknahmeabschlag:	keiner
Umtauschprovision: (bezogen auf den Nettoinventarwert pro Aktie der zu erwerbenden Aktien zugunsten des jeweiligen Vermittlers)	keine

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Aktionär beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Emissionsdokument und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung der jeweiligen Aktienklasse ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle ersichtlich.

Aktienklasse	I	I-II	I-III	I-IV	IQ	IF
Ertragsverwendung	thesaurierend					

Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Internetseite des AIFM www.ipconcept.com veröffentlicht.

Anhang 2

N°

IPConcept (Luxemburg) S.A.

4, rue Thomas Edison

L-1445 Strassen, Luxembourg

BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS

Société d'Investissement à Capital Variable - SIF

Ich/Wir(Kundenname) verpflichte/n mich/uns schriftlich, wie es gemäß dem luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) verlangt wird, als sachkundiger Anleger zu handeln.

Der Erwerb von Aktien ist ausschließlich institutionellen, professionellen und anderen sachkundigen Anlegern im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) vorbehalten. Andere sachkundige Anleger im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 müssen ihre schriftliche Zustimmung zum Status eines sachkundigen Anlegers abgeben sowie (i) mindestens 100.000 Euro in den Fonds investieren oder (ii) eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU, einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder eines zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, die seine Fachkenntnisse, Erfahrungen und Kenntnisse bestätigt, um die in den spezialisierten Investmentfonds getätigte Anlage angemessen beurteilen zu können, vorlegen.

Grundsätzlich werden bei dem spezialisierten Investmentfonds nur Namensaktien ausgegeben. Sollten jedoch trotzdem Inhaberaktien vorgesehen sein, so verpflichten sich die Aktionäre diese Aktien nicht ohne Zustimmung des AIFM zu übertragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Aktien nicht an nicht sachkundige Anleger übertragen werden.

Institutioneller Anleger

☐ Ich/wir bin/sind damit einverstanden, als institutionelle(-r) Anleger im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 eingestuft zu werden.

Professioneller Anleger

☐ Ich/wir bin/sind damit einverstanden, als professionelle(-r) Anleger im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 eingestuft zu werden.

Anderer sachkundiger Anleger

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, als anderer sachkundige(-r) Anleger im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 eingestuft zu werden.

☐ Ich/Wir investiere(-n) mindestens 100.000 Euro in den Fonds.

☐ Ich/Wir habe(-n) dem Antrag (eine) Beurteilung(-en) im o.g. Sinne beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Satzung

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck der Investmentgesellschaft

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, welche zukünftig Eigentümer von nachfolgend ausgegebenen Aktien werden, besteht eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable – fonds d'investissement spécialisé, SICAV-FIS*) gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) (das „Gesetz von 2007“) unter dem Namen **BIT Global Technology Opportunities SICAV-FIS** ("Investmentgesellschaft" oder „Fonds“).

Artikel 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort des Großherzogtums sowie im Ausland gegründet werden.

Sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder kriegserische Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Investmentgesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz zeitweilig und bis zur völligen Normalisierung der Lage ins Ausland verlagert werden. Solche provisorischen Maßnahmen werden auf die Staatszugehörigkeit der Investmentgesellschaft keinen Einfluss haben. Die Investmentgesellschaft wird eine Luxemburger Gesellschaft bleiben.

Artikel 3 Dauer

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Auflösung kann jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden und zwar in der Form, wie sie für Satzungsänderungen vorgesehen ist und gemäß Artikel 7 dieser Satzung.

Artikel 4 Zweck der Investmentgesellschaft

1. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist es, ihre Mittel in Vermögenswerte nach den Grundsätzen der Risikostreuung kollektiv anzulegen und den Aktionären das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.
2. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 13. Februar 2007 und im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

1. Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach CSSF-Rundschreiben 25/901 und nach der spezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Emissionsdokument unter dem Punkt „Anlagepolitik“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen angelegt.

Falls die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen für den Fonds angewandt werden, so gelten diese stets zusätzlich zu den und unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen.

2. Das Netto-Fondsvermögen kann unter anderem in die im Folgenden aufgezählten Vermögensgegenstände investiert werden: Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Investmentvermögen (Zielfonds), Derivate, Bankguthaben, Kredite, Edelmetalle, Immobilien, Immobilien-Gesellschaften, unverbriefte Darlehensforderungen, nicht notierte Wertpapiere und Beteiligungen.

Anteile ausländischer Zielfonds aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs)) dürfen nicht erworben werden.

3. Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf alle Arten von Underlyings.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf pro Kontrahent 30% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

4. Der Fonds kann grundsätzlich bis zu jeweils 30% des Netto-Fondsvermögens in gleichartige Titel ein und desselben Emittenten anlegen.

Diese Restriktion gilt nicht:

- a) für Anlagen in Zielfonds, die Anforderungen an die Risikostreuung unterliegen, die den Anforderungen für spezialisierte Investmentfonds zumindest vergleichbar sind. Für Zwecke der Anwendung dieser Begrenzung ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt wird.
- b) für Anlagen in Titeln, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organisationen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder weltweitem Charakter ausgegeben oder besichert werden. In jedem Fall müssen die im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

In diesen Grenzen werden auch die Basiswerte aus derivativen Finanzinstrumenten berücksichtigt.

5. Das Fondsvermögen darf jeweils nicht mehr als 30% des Wertes des Netto-Fondsvermögens in flüssige Mittel, Sichteinlagen und un-/kündbare Einlagen bei einer Einrichtung aufweisen. Die Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.
6. Der Fonds kann flüssige Mittel halten.
7. Nicht notierte Wertpapiere und Beteiligungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, können insgesamt bis zu einer Grenze von 20% des Netto-Fondsvermögens erworben werden.
8. Kredite zu Lasten des Fondsvermögens dürfen bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens aufgenommen werden. Zweck solcher Kredite können z.B. Brückenfinanzierungen und Investitionen sein.
9. Direkte Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

10. Der Fonds kann während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung von den vorgenannten Anlagegrenzen sowie den Anlagegrenzen in der fondsspezifischen Anlagepolitik (ausgenommen ist die Erwerbbarkeitsprüfung) abweichen.
11. Für den Fonds können geeignete Dispositionen getroffen werden und mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

12. Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der fondsspezifischen Anlagepolitik im Anhang zum Emissionsdokument aufgeführt, dass es sich bei dem Fonds um einen Aktienfonds bzw. Mischfonds handelt, so gelten folgende, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, Bedingungen:

Bei einem Aktienfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mehr als 50% seines Netto-Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei einem Mischfonds handelt es sich um einen Fonds, welcher fortlaufend mindestens 25% seines Netto-Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt.

Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen (modifiziertes Netto-Fondsvermögen).

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegt und nicht von ihr befreit ist
3. Investmentanteile an Aktienfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mehr als 50% ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% ihres Wertes; sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung
4. Investmentanteile an Mischfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres modifizierten Netto-Teilfondsvermögens oder mindestens 25% ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25% ihres Wertes; sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25% seines Wertes vor, gilt abweichend der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder

5. Anteile an anderen Investmentvermögen die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

II. Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft

Artikel 6 Verschmelzung der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung beschließen, die Investmentgesellschaft mit einem anderen spezialisierten Investmentfonds nach dem Gesetz von 2007 oder einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder einem Teilfonds einer/s solchen spezialisierten Investmentgesellschaft/Fonds oder eines solchen OGA nach vorheriger Genehmigung der CSSF zu verschmelzen. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen einer Verschmelzung bedürfen mindestens der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre. Bei Verschmelzungen, bei denen die übertragende Investmentgesellschaft durch die Verschmelzung erlischt, muss das Wirksamwerden der Verschmelzung notariell beurkundet werden.

2. Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen OGA oder einen spezialisierten Investmentfonds bzw. einen Teilfonds eines anderen OGA oder spezialisierten Investmentfonds nach vorheriger Genehmigung der CSSF verschmolzen werden.
3. Die unter den vorstehenden Ziffern 1. und 2. genannten Verschmelzungen können insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um die Investmentgesellschaft in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
 - sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.
 - Im Rahmen einer Rationalisierung
4. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds aufzunehmen.
5. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds, die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) nach vorheriger Genehmigung der CSSF möglich.
6. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik der/s einzubringenden Investmentgesellschaft bzw. des Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik der/s aufnehmenden Investmentgesellschaft/Fonds oder Teilfonds verstößt.
7. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl

sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

8. Der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informiert die Aktionäre in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds.
9. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Aktien zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Aktionärsschutzes gerechtfertigt ist.
10. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Den Aktionären des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds sowie der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie des Berichts des Wirtschaftsprüfers zur Verfügung gestellt.

Artikel 7 Liquidation der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung und vorheriger Genehmigung der CSSF liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird sofern erforderlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben oder umtauschen. Die Rücknahme von Aktien bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet ist.
3. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Gesellschaftskapital und Aktien

Artikel 8 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital wird durch Aktien ohne Nennwert repräsentiert und wird zu jeder Zeit dem Gesamtvermögen der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) gemäß Artikel 10 dieser Satzung entsprechen und wird durch vollinbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Gesellschaftskapital wird in Euro ausgedrückt und hat sich zu jedem Zeitpunkt mindestens auf zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro) zu belaufen. Dieses Mindestgesellschaftskapital ist innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Genehmigung der Investmentgesellschaft als spezialisierter Investmentfonds nach Luxemburger Recht zu erreichen.

Das Gründungskapital beträgt 30.000,- Euro und ist in 300 Aktien ohne Nennwert eingeteilt.

Artikel 9 Aktien

1. Aktien sind Aktien an dem Fonds. Es können sowohl Namens- als auch Inhaberaktien ausgegeben werden. Die Aktienzertifikate werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben; diese werden für den Fonds im Anhang zum Emissionsdokument angegeben. Alle Aktien an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, gemäß Ziffer 7 dieses Artikels, innerhalb des Fonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.
2. Aktien werden ausschließlich an sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes von 2007 ausgegeben, d.h. an institutionelle oder professionelle Anleger im Sinne des Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“) oder andere Anleger, die ein schriftliches Einverständnis mit der Einordnung als sachkundiger Anleger abgeben und (1) mindestens 100.000 Euro in die Investmentgesellschaft investieren oder (2) eine Beurteilung eines Kreditinstituts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, eines Wertpapierunternehmens im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder eines zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, die ihre Fachkenntnisse, Erfahrungen und Kenntnisse bestätigt, um die in den spezialisierten Investmentfonds getätigte Anlage angemessen beurteilen zu können, vorlegen.

Eine Übertragung von Aktien bedarf der vorherigen Zustimmung des AIFM und ist nur möglich, wenn der Käufer ein sachkundiger Anleger im Sinne Gesetzes von 2007 ist und wenn er voll und ganz etwaige restliche Verpflichtungen gegenüber dem AIFM übernimmt.

Mit der Übertragung der Aktien gehen die in ihr verbrieften Rechte über. Der Investmentgesellschaft gegenüber gilt in jedem Fall der Inhaber der Aktie als der Berechtigte.

Falls ein Aktionär Aktien der Investmentgesellschaft nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, so muss dieser Dritte ebenfalls ein sachkundiger Anleger im Sinne des Gesetzes von 2007 sein.

3. Für Inhaberaktien wird die Girosammelverwahrbarkeit beantragt.

4. Namensaktien werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse zugesandt.
5. Jeder Inhaber von Namensaktien muss der Investmentgesellschaft seine Adresse zwecks Eintragung im Aktionärsregister mitteilen. Weicht diese von der Adresse seiner Administration ab, kann er zusätzlich eine Versandadresse benennen. Alle Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft zugunsten von Inhabern von Namensaktien können rechtsverbindlich an die entsprechende Adresse gesandt werden. Der Aktionär kann jederzeit schriftlich bei der Investmentgesellschaft die Änderungen seiner Adresse im Register beantragen.
6. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorrecht zur Zeichnung neu auszugebender Aktien einzuräumen.
7. Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb des Fonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Die Aktienklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, hinsichtlich der Aktionäre (Aktionärskreis), die Aktien erwerben und halten dürfen, oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt. Sofern für den Fonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im Anhang zum Emissionsdokument Erwähnung.
8. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen des Fonds einem Aktiensplit unterzogen werden.
9. Durch Beschluss des Verwaltungsrats der Investmentgesellschaft können Aktienklassen innerhalb des Fonds zusammengelegt werden.

Artikel 10 Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

1. Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).
2. Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Emissionsdokument angegebene Währung („Fondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Emissionsdokument eine von der Fondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).
3. Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von dem AIFM oder einem von ihm Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem im Anhang angegebenen Tag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Der Verwaltungsrat kann für den Fonds eine abweichende Regelung treffen.

Der AIFM kann jederzeit beschließen, eine weitere Aktienwertberechnung an einem Bankarbeitstag zusätzlich zu dem im Anhang jeweiligen angegebenen Tag vorzunehmen

Der AIFM kann jedoch ferner beschließen, den Nettoinventarwert pro Aktie am 24. und 31. Dezember eines Jahres zum Zwecke der Berichterstellung zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Nettoinventarwerts je Aktie an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz handelt. Folglich können die Aktionäre keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Ak-

tien auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Nettoinventarwertes pro Aktie verlangen.

4. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds („Netto-Fondsvermögen“) an jedem im jeweiligen Anhang angegebenen Tag („Bewertungstag“) ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des Fonds geteilt. Bei einem Fonds mit mehreren Aktienklassen wird aus dem Netto-Fondsvermögen das jeweilige rechnerisch anteilige Netto-Aktienklassenvermögen ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse geteilt. Bei einem Fonds mit nur einer Aktienklasse entspricht das Netto-Aktienklassenvermögen dem Netto-Fondsvermögen.

Bei einer Aktienklasse mit zur Fondswährung abweichenden Aktienklassenwährung wird das rechnerisch ermittelte anteilige Netto-Aktienklassenvermögen in Fondswährung mit dem der Netto-Fondsvermögenberechnung zugrunde liegenden jeweiligen Devisenkurs in die Aktienklassenwährung umgerechnet und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse geteilt.

Bei ausschüttenden Aktienklassen wird das jeweilige Netto-Aktienklassenvermögen um die Höhe der jeweiligen Ausschüttungen der Aktienklasse reduziert.

5. Soweit in Jahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des Fonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet.

Der AIFM kann für den Fonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies findet im Anhang des Fonds Erwähnung.

Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquiditätsmaßgeblich.

- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den der AIFM nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

Der AIFM kann für den Fonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurse z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, zu dem letzten dort verfügbaren

Kurs, den der AIFM nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können, bewertet werden. Dies findet im Anhang des Fonds Erwähnung.

- c) OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, falls die unter b) genannten Finanzinstrumente nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben, auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt. Die Vorgehensweise hierzu ist in der Bewertungsrichtlinie des AIFM geregelt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Fondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Der AIFM kann für den Fonds festlegen, dass Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die auf eine andere Währung als die Fondswährung lauten, zu dem unter Zugrundelegung des am Bewertungstag ermittelten Devisenkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet werden. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Dies findet im Anhang des Fonds Erwähnung.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds wird grundsätzlich von dem AIFM vorgenommen. Der AIFM kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Der AIFM informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Der AIFM bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts verantwortlich, wenn er einen externen Bewerter bestellt hat.

Artikel 11 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie

1. Der AIFM ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) wenn im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines wesentlichen Vermögenswertes oder mehrerer wesentlicher Vermögenswerte nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.
2. Solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie zeitweilig eingestellt ist, werden auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eingestellt.
3. Aktionäre, welche einen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.
4. Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge verfallen im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie automatisch. Der Aktionär bzw. potentielle Aktionäre werden darüber informiert, dass nach der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts die Zeichnungs-, Rücknahme-, bzw. Umtauschanträge erneut eingereicht werden müssen.

Artikel 12 Beschränkung der Eigentumsrechte an Aktien

Aktien an der Investmentgesellschaft sind sachkundigen Anlegern im Sinne des Gesetzes von 2007 vorbehalten. Darüber hinaus kann der AIFM nach eigenem Ermessen den Besitz oder Erwerb der Aktien durch bestimmte sachkundige Anleger einschränken oder verbieten, wenn er der Ansicht ist, dass ein solcher Besitz oder Erwerb:

- zu Lasten der Interessen der übrigen Aktionäre oder der Investmentgesellschaft geht; oder
- unter Ausnutzung von Market Timing, Late Trading oder sonstigen Markttechniken betrieben wurde, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden könnte; oder
- der Aktionär nicht die Bedingungen für den Erwerb der Aktien erfüllt; oder
- die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem die Investmentgesellschaft zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist; oder
- ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung der Investmentgesellschaft führt; oder
- einen Gesetzesverstoß im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland mit sich ziehen kann; oder

- bewirken kann, dass die Investmentgesellschaft in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig wird; oder den Interessen der Investmentgesellschaft in einer anderen Art und Weise schadet.

Zu diesem Zweck kann die Investmentgesellschaft:

- a) die Ausgabe von Aktien oder deren Umschreibung im Aktionärsregister verweigern,
- b) Aktien zwangsweise zurücknehmen,
- c) bei Aktionärsversammlungen Personen, denen es nicht erlaubt ist, Aktien der Investmentgesellschaft zu besitzen, das Stimmrecht aberkennen.

Artikel 13 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden jeweils am Erstausgabetag bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode des Fonds, zu einem bestimmten Erstausgabepreis zuzüglich Ausgabeaufschlags ausgegeben, so wie für den Fonds in dem betreffenden Anhang zum Emissionsdokument beschrieben. Im Anschluss an diesen Erstausgabetag bzw. an diese Erstausgabeperiode werden Aktien an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 der Satzung, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für die jeweilige Aktienklasse des Fonds in dem betreffenden Anhang zum Emissionsdokument aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei dem AIFM, und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag des AIFM an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Antragsteller sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche bis zu dem im Emissionsdokument bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht oder bei der Zeichnung von Inhaberanteilen durch ein Finanzinstitut garantiert wird. Der AIFM stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Antragsteller vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late-Trading betreibt, kann der AIFM die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für Namensaktien und Kaufaufträge von Inhaberaktien, welche nach dem im Emissionsdokument bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Namensaktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der maßgeblichen Stelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein oder kann der Aktionär aufgrund der Prüfung gemäß dem Gesetz vom 12. November 2004 nicht angenommen werden, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der maßgeblichen Stelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung

steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt oder der Aktionär aufgrund von nachgereichten Unterlagen / Angaben angenommen werden kann.

Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Register- und Transferstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des vollständigen Ausgabepreises bei der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle im Auftrag des AIFM von der Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von der im Anhang zum Emissionsdokument angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt der AIFM die jeweiligen Aktien im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Aktien resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen.

3. Für den Fall, dass die Ausgabe von Aktien nur bestimmten Aktionären vorbehalten ist, enthält der fondsspezifische Anhang einen entsprechenden Hinweis.
4. Der Fonds kann, gemäß den gesetzlichen Bedingungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer zwingend vorsehen, Aktien gegen Sacheinlagen ausgeben, vorausgesetzt, dass solche Sacheinlagen mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds im Einklang stehen. Etwaige durch die Sacheinlage entstehende Kosten dürfen nicht dem Fonds belastet werden.

Aktien müssen voll eingezahlt werden. Neu ausgegebene Aktien haben dieselben Rechte wie die Aktien, die am Tage der Aktienausgabe in Umlauf waren.

Artikel 14 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien

1. Der AIFM kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:
 - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.

In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

2. Die Ausgabe von Aktien wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie eingestellt wird.

Artikel 15 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß Artikel 10 der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen, sofern die Bestimmungen dieses Artikels, des Artikels 16 und 17 sowie des Emissionsdokuments nichts Abweichendes regeln. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für die jeweilige Aktienklasse des Fonds in dem betreffenden Anhang zum Emissionsdokument angegeben. Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie des Aktionärs an dem Fonds.
2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Zahlstellen. Die Zahlstellen sind nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von den Zahlstellen nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Der AIFM kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingung für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse erfolgen. Für diesen Fall wird keine Umtauschprovision erhoben.

Der AIFM kann für den Fonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, insbesondere wenn

- a. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktie „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden könnten,
- b. der Aktionär nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
- c. die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, für die der Erwerb der Aktien nicht gestattet ist.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei dem AIFM und einer etwaigen Vertriebsstelle/Legitimationsstelle eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Fonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen. Stattdessen müssen die zu tauschenden Aktien durch einen Verkauf zurückgegeben werden und die neu zu erwerbenden Aktien können durch einen Kaufauftrag erworben werden.

Der AIFM kann bei einer Rücknahme von Aktien professioneller Aktionäre auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen des Fonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Aktionäre haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten des Fonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Emissionsdokument bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet. Der AIFM stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Emissionsdokument bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, abgerechnet.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von der im Anhang des Fonds angegebenen Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf das vom Aktionär im Zeichnungsantrag angegebene Referenzkonto.

5. Der AIFM ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen.
6. Mit Zustimmung der Verwahrstelle ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Der AIFM achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
7. Der AIFM ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aktionäre können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Aktien nicht zu-

rückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Aktien ebenfalls ausgesetzt.

Artikel 16 Liquiditätsmanagementinstrumente

Der AIFM wählt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente aus. Im Emissionsdokument ist bestimmt, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds zum Einsatz kommen können.

1. **Swing Pricing / Dual Pricing:** Der AIFM darf das sogenannte Swing Pricing- oder Dual Pricing-Verfahren nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert pro Aktie durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien durch Anpassung des Nettoinventarwerts pro Aktie um einen Faktor, der die Liquiditätskosten widerspiegelt, festgelegt werden.
2. **Sachauskehr:** Der AIFM kann bei einer Rücknahme von Aktien professioneller Aktionäre auch eine Sachauskehr in Form von Vermögensgegenständen des Fonds akzeptieren. Die Sachauskehr darf keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Aktionäre haben. Alle Kosten im Rahmen der Sachauskehr dürfen nicht zu Lasten des Fonds gehen. Der Sachauskehr wird ein Bericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds beigelegt.
3. **Verlängerung der Kündigungsfrist:** Der AIFM ist berechtigt die Kündigungsfrist, wie im Emissionsdokument definiert, zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Aktionäre als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
4. **Verwässerungsschutzgebühr:** Der AIFM darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Aktionär bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Aktien an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Aktionäre nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
5. **Rücknahmebeschränkung:** Der AIFM ist berechtigt, die Rückgabe von Aktien gemäß den im Emissionsdokument bestimmten Kriterien vorübergehend und teilweise zu beschränken, so dass die Aktionäre nur einen bestimmten Teil ihrer Aktien zurückgeben können.
6. **Rückgabegebühr:** Der AIFM darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Aktionären bei der Rückgabe von Aktien an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Aktionäre, die im Fonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

Artikel 17 Side Pockets (Abspaltung illiquider Anlagen)

Der AIFM behält sich vor, nach Maßgabe der Bestimmungen im Emissionsdokument, bestimmte Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten des Fonds zu trennen.

IV. Generalversammlung

Artikel 18 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Generalversammlungen einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Fonds eingreifen.

Artikel 19 Einberufung

1. Die jährliche Generalversammlung wird ursprünglich gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an einem anderen in der Einladung zur Generalversammlung genannten Ort in Luxemburg, im Laufe des ersten Halbjahres abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.
3. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.
4. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
5. Die oben unter Ziffer 2. bis 4. aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Fonds oder Aktienklassen.

Artikel 20 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Ablauf der Generalversammlung bzw. der getrennten Generalversammlungen des Fonds oder Aktienklasse(n) muss, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Aktienklassen halten.

Der Verwaltungsrat kann gestatten, dass Aktionäre an Generalversammlungen per Videokonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, falls diese Methoden eine Identifikation der Aktionäre erlauben und für die Aktionäre eine fortwährende und effektive Teilnahme an der Generalversammlung ermöglicht.

Die Form der Vollmachten sowie die Frist, binnen derer die Vollmachten vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden müssen, können vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlung in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung der Investmentgesellschaft entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 13. Februar 2007, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jeder Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt. Aktienbruchteile berechnen jedoch den Aktionär anteilmäßig Ausschüttungen und Liquidationserlöse zu erhalten.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre der Investmentgesellschaft gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen die nur einen oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Artikel 21 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und unter den zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Teilnehmern wird ein Stimmzähler ernannt.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

V. Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Artikel 22 Zusammensetzung

1. Die Investmentgesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
- b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs (6) und nicht mehr als dreißig (30) Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Ver-

zicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.
3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen (Kooption). Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende und ist berechtigt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats für weitere ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats vorläufige Nachfolger im Rahmen der Kooption zu bestimmen.
4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 23 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimssdividenden auszuschütten.

Artikel 24 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Zusammenhang mit der täglichen Geschäftsführung der Investmentgesellschaft (einschließlich der Berechtigung, als Zeichnungsberechtigter für die Investmentgesellschaft zu handeln) und seine Befugnisse zur Ausführung von Handlungen im Rahmen der Geschäftspolitik und des Gesellschaftszweckes mit Zustimmung der Generalversammlung an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen und die Befugnisse haben, welche vom Verwaltungsrat bestimmt werden und diese Befugnisse, vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrates sowie der Generalversammlung, weiter delegieren können.

Die Investmentgesellschaft kann eine Verwaltungsgesellschaft bestellen, welche wie im Einzelnen in den Verkaufsunterlagen zu den Aktien an der Investmentgesellschaft beschrieben, einen Anlageberatungsvertrag oder Fondsmanagervertrag mit einer oder mehreren Gesellschaft(en) abschließen kann. Der Verwaltungsrat kann Investmentbeiräte berufen und deren Vergütung festsetzen. Diese Beiräte sollen aus fachkundigen Personen mit entsprechender Erfahrung bestehen. Die Beiräte haben lediglich eine beratende Funktion und treffen keinerlei Anlageentscheidungen. Der Verwaltungsrat kann auch Einzelvollmachten durch notarielle oder privatschriftliche Urkunden übertragen.

Artikel 25 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft zu ernennen, um die Aufgaben der kollektiven Verwaltung wahrzunehmen.

Artikel 26 Häufigkeit und Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern. Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates, mittels Brief, per E-Mail oder anderer technischer, insbesondere elektronischer Möglichkeiten einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. Ein Einberufungsschreiben ist mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die im Voraus vom Verwaltungsrat festgelegt sind.

Artikel 27 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, indem es schriftlich, mittels Brief, E-Mail oder anderer technischer, insbesondere elektronischer Möglichkeiten, ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche es ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichneten Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können schriftlich mittels Brief, E-Mail oder anderer technischer, insbesondere elektronischer Möglichkeiten, eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 37 dieser Satzung beschrieben sind.

Artikel 28 Protokolle

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 29 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 30 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und es/er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten der Investmentgesellschaft muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Dies findet jedoch keine Anwendung im Falle einer Beteiligung eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitgliedern an der Investmentgesellschaft.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, dem OGA-Verwalter oder den etwaigen Vertriebsstelle(n) (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter oder Bevollmächtigte der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsfüh-

nung bestellt sein. Geschäftsleiter oder Bevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 31 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen. Von dieser Regelung sind ausdrücklich nicht umfasst etwaige versicherungsrechtliche Policen, welche gesondert mit einem Versicherungsunternehmen/Versicherungsmakler abzuschließen sind.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 32 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft (AIFM) mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Der AIFM ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Er darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundenen Rechte ausüben, insbesondere seine Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; er kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Der AIFM erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Sofern der AIFM die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich dem AIFM vorbehalten, sofern kein Fondsmanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Der AIFM ist berechtigt, unter Wahrung seiner eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch den AIFM in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf der AIFM durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 33 Fondsmanager

Sofern die Investmentgesellschaft von Artikel 32 Gebrauch gemacht und der AIFM anschließend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des Fondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Ver-

antwortung und Kontrolle des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in dieser Satzung und dem Emissionsdokument (nebst Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten oder nach vorheriger Abstimmung mit dem AIFM zu Lasten des Fonds von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern oder Rechtsberatern, beraten zu lassen. Die Verantwortung hierfür verbleibt bei dem Fondsmanager.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, vorbehaltlich der Erwähnung im Emissionsdokument, seine Aufgaben mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AIFM ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem Fonds getragen.

VI. Wirtschaftsprüfer

Artikel 34 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Nach Ablauf der sechs Jahre kann/können der/die Wirtschaftsprüfer von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 35 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in dem Fonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Die Ertragsverwendung der jeweiligen Aktienklasse findet in dem betreffenden Anhang zum Emissionsdokument Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 8 dieser Satzung sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.
4. Ausschüttungen an Aktionäre erfolgen, soweit es sich um ausschüttende Namensaktien handelt, grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien, Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttungen bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem Fondsvermögen der Investmentgesellschaft, gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurde, der jeweiligen Aktienklasse zugeordnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 36 Berichte

1. Für die Investmentgesellschaft wird ein geprüfter Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg erstellt. Der Bericht wird entsprechend der Vorgaben, wie sie für die jeweiligen Vertriebsländer des Fonds gelten veröffentlicht und können zudem jederzeit kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft, des AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg;

Artikel 37 Kosten

Die Investmentgesellschaft trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit ihrem Vermögen entstehen:

1. Sofern ein AIFM bestellt wird, kann dieser aus dem Fondsvermögen eine (fixe, variable und/oder erfolgsabhängige) Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Fonds in dem betreffenden Anhang zum Emissionsdokument aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Außerdem können dem AIFM in seiner Funktion als AIFM des Fonds im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions“, z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Aktionäre bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Im Zusammenhang mit geldwerten Vorteilen gilt, dass derartige Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen geschlossen werden, diese im Jahresbericht des Fonds Berücksichtigung finden, die betreffenden Dienstleister nicht gegen die Interessen des Fonds handeln dürfen, die Dienstleister ihre Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds erbringen und der Aufsichtsrat oder der Verwaltungsrat des AIFM fortlaufend über die erbrachten „soft commissions“ informiert wird. Der AIFM verpflichtet sich, den Aktionären auf formlose Anfrage weitere Einzelheiten zu den erhaltenen geldwerten Vorteilen offenzulegen.

2. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Fondsvermögen oder aus der Vergütung des AIFM eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung

für den Fonds in dem betreffenden Anhang zum Emissionsdokument aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Sofern ein Anlageberater vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem Fondsvermögen oder aus der Vergütung des AIFM oder des Fondsmanagers eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Emissionsdokument aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle sowie der OGA-Verwalter erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im betreffenden Anhang zum Emissionsdokument aufgeführt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
5. Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Anhang zum Emissionsdokument aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
6. Der Fonds trägt neben den vorgenannten Kosten auch die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere, bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft und deren Verwahrung, bankübliche Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland, Kosten für die Rechtsberatung sowie für Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen;
 - b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;
 - c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Fondsaktien;
 - d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle und dem OGA-Verwalter die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten insbesondere für die Auswahl, Erschließung und Nutzung etwaiger Lagerstellen/Unterverwahrstellen, erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
 - e) Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (sofern ernannt) oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des Fonds handelt;
 - g) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;
 - h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft, insbesondere etwaiger Aktienzertifikate, Basisinformationsblätter, des Emissionsdokuments (nebst Anhängen), der Satzung, der Jahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Aktionäre, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Aktien der Investmentgesellschaft vertrieben werden sollen, sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

- i) die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden anderer Staaten, sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Registrierung bei einer Börse und Aufrechterhaltung dieser Registrierung;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- l) Versicherungskosten;
- m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Zahl- und Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 5 der Satzung aufgenommen werden;
- o) Etwaige Honorare und Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- p) Etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft;
- q) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien;
- r) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände, Repräsentanten und anderer Beauftragter der Investmentgesellschaft;
- s) Kosten für Performance-Attribution;
- t) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- u) angemessene Kosten für das Risikocontrolling;
- v) Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg, VWD etc.);
- w) Kosten der externen Bewertungsstelle und
- x) Kosten für die Kontrolle, das Management und die Abwicklung des Austauschs von Sicherheiten hinsichtlich standardisierter und nicht standardisierter („OTC-Derivate“) Derivategeschäfte.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Aktien werden zu Lasten des Fondsvermögens über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten, welche sich hier schätzungsweise auf ca. 25.000 Euro belaufen, sowie der o.g. Kosten, erfolgt *pro rata* auf das Fondsvermögen.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 38 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 2018.

Der Jahresabschluss der Investmentgesellschaft wird in der dem Gesellschaftskapital entsprechenden Währung aufgestellt.

Artikel 39 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle des Fonds ist die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxembourg, die Bankgeschäfte betreibt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Emissionsdokument (nebst Anhängen). Ein Wechsel der Verwahrstelle ist mit Zustimmung der CSSF möglich.
2. Die Verwahrstelle tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig vom AIFM und ausschließlich im Interesse der Aktionäre zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen des AIFM Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Aktionäre nicht aus.

3. a) Für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - a) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - b) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des Fonds oder des für ihn tätigen AIFM eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Fonds gehörend identifiziert werden können;
- b) für sonstige Vermögensgegenstände gilt:
 - a) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des Fonds oder des für Rechnung des Fonds tätigen AIFM an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätige AIFM an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;
 - b) die Beurteilung, ob der Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätige AIFM Eigentümer oder Eigentümerin ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom Fonds oder vom AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
 - c) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
- c) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkten 3. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern.

4. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass
 - a) die Ausgabe und Rücknahme von Aktien des Fonds und die Ermittlung des Wertes der Aktien des Fonds den gesetzlichen Vorschriften und den Anlagebedingungen oder der Satzung des Fonds entsprechen,
 - b) bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds oder für Rechnung des Fonds überwiesen wird,
 - c) die Erträge des Fonds nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Anlagebedingungen oder der Satzung des Fonds verwendet werden,
 - d) die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
5. Die Verwahrstelle hat die Weisungen des AIFM auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen.
6. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche Zahlungen von Aktionären oder im Namen von Aktionären bei der Zeichnung von Aktien des Fonds geleistet wurden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des Fonds, im Namen des AIFM, der für Rechnung des Fonds tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds tätig ist, bei einer der folgenden Stellen eröffnet wurde:
 - a. einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder
 - b. einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen.

Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der in vorgenanntem Punkt 6) Buchstabe a) und b) genannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

7. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre.
8. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder den für Rechnung des Fonds tätigen AIFM wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, dem AIFM sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären des Fonds gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem AIFM vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung unabhängigen Stelle zu überwachen.
9. Die Verwahrstelle haftet den Aktionären gegenüber gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg für Schäden, die durch eine schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten verursacht worden

sind. Haftungsansprüche des Aktionärs werden über den AIFM geltend gemacht. Wenn der AIFM trotz schriftlicher Aufforderung eines Aktionärs nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten handelt, kann der Aktionär etwaige Haftungsansprüche unmittelbar gegen die Verwahrstelle geltend machen.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Aktionären des Fonds für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach vorgenanntem Punkt 3) a) übertragen wurde. Im Fall eines solchen Abhandenkommens hat die Verwahrstelle dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds handelnden AIFM unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.

Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Aktionären des Fonds für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

11. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 3. c) unberührt.

Artikel 40 Änderungen der Satzung

Die Satzung kann durch eine Generalversammlung, welche den Quorumserfordernissen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaft einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen (das "Gesetz von 1915") unterliegt und durch vorherige Genehmigung der CSSF, geändert werden.

Artikel 41 Interessenkonflikte

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Gesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Gesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.
4. Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen

der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, den Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie, der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

5. Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Die Geschäftsleiter und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Generalbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Verwaltungsräte oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Verwaltungsräte und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Geschäftsleiter oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Generalbevollmächtigten der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 42 Anwendbares Recht

Sämtliche in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte werden durch die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 über Handelsgesellschaften und das Gesetz von 2007 einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Gesetze geregelt.

Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Erwerb von Anteilen ist ausschließlich professionellen und semiprofessionellen Anlegern im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 des KAGB vorbehalten.

Professioneller Anleger ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.

Semiprofessioneller Anleger ist

- a) jeder Anleger,
 - aa) der sich verpflichtet, mindestens 200.000 Euro zu investieren,
 - bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,
 - cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkennntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt,
 - dd) bei dem die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und
 - ee) dem die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,
- b) ein in § 37 Absatz 1 genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, sofern er in von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete AIF investiert, oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands einer extern verwalteten Investmentgesellschaft, sofern es in die extern verwaltete Investmentgesellschaft investiert,
- c) jeder Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in ein Investmentvermögen zu investieren.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, aber auch die Rücknahme- und Ausgabepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.ipconcept.com) veröffentlicht. Die vorgenannten Informationen können auch jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Das Emissionsdokument (nebst Anhängen), die Satzung, sowie die Jahresberichte des Fonds sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie der luxemburgischen Zahlstelle kostenlos einsehbar bzw. kostenlos in Papierform erhältlich. Darüber hinaus sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Zahlstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsvertrag, der Verwahrstellenvertrag sowie der Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle erhältlich.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Investmentgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen (§ 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Aktien geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Aktien am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht betreffend den Kauf von Aktien der Investmentgesellschaft gelten entsprechend für den Verkauf von Aktien durch den Aktionär.